



CRAILSHEIM

Bericht

**über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses**

2021

Inhalt

1.	Grundlagen der Prüfung	3
1.1.	Gesetzliche Prüfungsaufgaben	3
1.2.	Vom Gemeinderat übertragene Prüfungsaufgaben	3
1.3.	Prüfungsdurchführung	4
1.4.	Überörtliche Prüfung	5
1.5.	Feststellung des Vorjahresabschluss	6
2.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	6
2.1.	Aufstellungsverfahren	6
2.2.	Haushaltsvolumina	9
2.3.	Nachtragssatzung	10
2.4.	Mittelfristige Finanzplanung	10
3.	Jahresabschluss	11
3.1.	Aufstellung	11
3.2.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
3.3.	Planvergleich und Ergebnisverwendung	12
3.3.1.	Budgets	14
3.3.2.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen ..	15
3.4.	Ermächtigungsübertragungen	15
3.4.1.	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	16
3.4.2.	Investive Ermächtigungsübertragungen	17
3.5.	Ergebnisrechnung	19
3.5.1.	Querschnitt der Erträge und Aufwendungen	19
3.5.2.	Rechnungsabgrenzung	23
3.6.	Finanzrechnung	24
3.7.	Bilanz	29
3.7.1.	Immaterielles Vermögen	30
3.7.2.	Sachvermögen	31
3.7.3.	Finanzvermögen	32
3.7.4.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34
3.7.5.	Eigenkapital	34
3.7.6.	Sonderposten	35
3.7.7.	Rückstellungen	36

3.7.8.	Verbindlichkeiten.....	36
3.7.9.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	37
3.8.	Anhang mit Anlagen zum Jahresabschluss.....	37
3.9.	Rechenschaftsbericht.....	38
3.10.	Zusammenfassung der Finanzlage und Ausblick.....	39
4.	Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen.....	40
4.1.	Personalwesen.....	40
4.2.	Erschließungs- und Abwasserbeiträge.....	41
4.3.	Kostenrechnende Einrichtungen.....	43
4.4.	Weitere geprüfte Verwaltungsbereiche.....	47
4.5.	Prüfung der Bauausgaben.....	51
4.6.	Weitere gesetzliche und übertragene Prüfungsaufgaben.....	55
4.6.1.	Kassenüberwachung, inklusive Kassenprüfung.....	55
4.6.2.	Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergaben.....	55
4.6.3.	Prüfung von Nachträgen und Verträgen nach HOAI.....	56
4.6.4.	Prüfung der Betätigung.....	56
4.6.5.	Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	60
5.	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....	61

1. Grundlagen der Prüfung

1.1. Gesetzliche Prüfungsaufgaben

Die Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Sie ist Teil der Verwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat die Revision den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat darauf zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Revision auch

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse sowie
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfung.

1.2. Vom Gemeinderat übertragene Prüfungsaufgaben

Entsprechend der in § 112 Abs. 2 GemO eingeräumten Möglichkeit, hat der Gemeinderat der Revision folgende weitere Aufgaben übertragen

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde in einem Umfang nach § 53 HGrG beteiligt ist,
- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Vergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten halt,
- die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen Dritter, sofern und soweit diese durch gesetzliche

Regelungen oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend vorgegeben sind und

- die Prüfung der Ingenieur- und Architektenverträge nach HOAI vor Vergabe der Leistung.

1.3. Prüfungsdurchführung

a) Prüfungszeitraum

Prüfungsfrist konnte nicht eingehalten werden

Die Revision hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Der Jahresabschluss ging der Revision verspätet am 19.04.2023 zur Prüfung zu.

Die Revision hat den Jahresabschluss von Mai 2023 bis Ende November – mit Unterbrechungen – geprüft. Die viermonatige Prüfungsfrist konnte nicht eingehalten werden.

b) Prüfungsmethodik

Bereits unterjährig Prüfung laufender Zahlungsvergänge

Die Prüfung der Jahresabschlüsse umfasst nicht nur das vom Ressort Finanzen aufgestellte Zahlenwerk. Sie beinhaltet auch die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit. Diese Prüfungen werden anhand einer mehrjährigen Prüfplanung durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Kostenstellen und damit auch alle Einnahmen- und Ausgabenbereiche der Stadtverwaltung einer turnusmäßigen Prüfung unterliegen. Für die Prüfung werden Schwerpunkte gebildet. Diese werden in der Prüfungsplanung so gewählt, dass je nach rechtlichem und finanziellem Risiko in angemessenen Zeitabständen geprüft wird.

Prüfung konnte sich wie in den Vorjahren auf Stichproben beschränken

Die GemPrO sieht als Regelfall eine Prüfung nach Stichproben vor. Nur bei wesentlichen Beanstandungen ist eine vollständige Prüfung anzustreben. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 konnte sich die Prüfung auf Stichproben beschränken, da keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden, die eine kosten- und zeitaufwändige vollständige Prüfung rechtfertigen würden.

c) Beratende Tätigkeiten

Unterjährig steht das Team der Revision den städtischen Ressorts und Dienststellen der Stadt Crailsheim beratend – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeitkapazitäten – zur Seite. Die Revision begrüßt die Bereitschaft der Ressortleiter*innen und Beschäftigten, sich in schwierigen Fällen mit Lösungsvorschlägen direkt an die Revision zu wenden, um durch eine gemeinsame Erörterung zu einer einvernehmlichen, gesetzeskonformen und praktikablen Lösung zu gelangen.

d) Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Die Revision ist, wie in den vergangenen Jahren, ständiges Mitglied der Stellenbewertungskommission. Außer der Revision nehmen sowohl die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, der Personalrat sowie das Ressort Verwaltung der Stadt Crailsheim teil. Die Kommission tagt in der Regel einmal pro Jahr, um Stellen neu zu bewerten, bei denen sich aufgrund eines geänderten Aufgabenzuschnitts oder den tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Eingruppierungsmerkmalen Änderungen ergeben haben.

e) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Kooperation mit den Nachbarstädten wurde auch in den vergangenen Jahren fortgesetzt. Die Amts-, Fachbereichs- bzw. Ressortleiter*innen treffen sich in der Regel halbjährlich. Durch den relativ kleinen Teilnehmerkreis können ausgewählte Themen ausführlicher besprochen werden. Darüber hinaus findet unterjährig ein ständiger Austausch der Beteiligten zu aktuellen Fragestellungen statt. Alle Beteiligten halten diese Art der Kommunikation für unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund haben sich seit Ende 2004 auch die technischen Prüfer dieser Städte zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die ausgewählte Probleme des Hoch- und Tiefbaus bzw. honorar- oder vergaberechtliche Fragen erörtert.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden in der jährlich tagenden Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen behandelt. An dieser Tagung nimmt neben der GPA auch ein Vertreter des Städtetages Baden-Württemberg teil.

1.4. Überörtliche Prüfung

a) Allgemeine Finanzprüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Crailsheim durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) erfolgte in den Jahren 2019 und 2020 für die Haushaltsjahre 2015/2016. Prüfungsschwerpunkt war hier die Eröffnungsbilanz der Stadt Crailsheim zum 01.01.2015.

Allgemeine
Finanzprüfung der
Jahre 2015 und 2016
abgeschlossen...

Der Hauptausschuss wurde über die wesentlichen Feststellungen in seiner Sitzung am 01.03.2021 informiert.

Das Prüfungsverfahren ist mit Erlass der Rechtsaufsichtsbehörde (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO) vom 07.12.2023 formell abgeschlossen worden.

Der Gemeinderat wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 2024/024 über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

b) Prüfung der Bauausgaben

... und auch Prüfung der Bauausgaben 2016 – 2020 durch die GPA beendet

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben wurde zuletzt im Jahr 2021 durchgeführt. Der Prüfungsbericht hierzu ging der Verwaltung am 14.03.2022 zu. Der Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 19.07.2022 informiert. Mit Schreiben vom 29.12.2022 teilte das Regierungspräsidium mit, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht erledigt sind. Das Prüfungsverfahren ist damit nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO abgeschlossen.

1.5. Feststellung des Vorjahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.06.2023 festgestellt. Nach § 95 b Abs. 2 GemO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Vorjahresabschluss ordnungsgemäß bekanntgegeben

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte im Stadtblatt Nr. 25 vom 22.06.2023. Die öffentliche Auslage erfolgte in der Zeit vom 23.06.2023 bis 03.07.2023. Die Formvorschriften wurden demnach eingehalten.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

2.1. Aufstellungsverfahren

a) Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Die Städte und Gemeinden müssen für jedes Jahr – oder nach Jahren getrennt für zwei Jahre („Doppelhaushalt“) – eine Haushaltssatzung erlassen (§ 79 Abs. 1 GemO). Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde zusammen mit dem Haushaltsplan sowie den nach § 1 Abs. 3 GemHVO beizufügenden Anlagen vorzulegen (§ 81 Abs. 2 GemO). Sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Beschluss über Haushaltssatzung nicht fristgemäß erfolgt

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde am 22.10.2020 in den Gemeinderat eingebracht. Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan am 04.02.2021 mehrheitlich beschlossen. Das RP Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der

Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.03.2021 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO).

Nach Abschluss des Beschluss- und Vorlageverfahrens sowie der Ausfertigung durch den Bürgermeister ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Zusätzlich ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, worauf in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen ist. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen am 24.03.2021 auf der Homepage der Stadt Crailsheim sowie zusätzlich im Stadtblatt Nr. 12 vom 12.03.2021. Die Einsichtnahme in den Haushaltsplan war vom 24.03.2021 bis 31.03.2021 im Bürgerbüro möglich. Bei der Frist sind allerdings nur Tage zu berücksichtigen, an denen tatsächlich eine Einsichtnahmemöglichkeit besteht. Damit fällt der Sonntag aus der obigen Zählung heraus. Die Frist zur Einsichtnahme wurde daher um einen Tag unterschritten.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist das Verfahren abgeschlossen und der Haushaltsplan konnte rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.

b) Erlass der Rechtsaufsichtsbehörde

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung am 23.03.2021 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO). Der in der Haushaltssatzung auf 29.959.190 € festgesetzte Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde genehmigt. Dies gilt auch für den auf 6.610.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

**Rechtsaufsicht hat
Gesetzmäßigkeit
bestätigt und
Genehmigungen
erteilt, aber...**

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthielten Haushaltssatzung und Haushaltsplan nicht.

Das RP Stuttgart stellt in den Erläuterungen zur Genehmigung des Haushalts 2021 fest, dass sich die Finanzlage der Stadt auf einem auskömmlichen Budgetfundament befindet. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich konnte im Jahr 2021 zwar nicht haushaltsjahrbezogen erfüllt werden. Allerdings ermöglichten die durch die guten Vorjahresergebnisse angesammelten Rücklagen einen gesetzeskonformen Haushaltsausgleich gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO. Der finanzpolitische Leitgedanke der kommunalen Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit vollständig zu erwirtschaften, kann damit haushaltsjahrübergreifend erfüllt werden.

...hohe
Kreditaufnahmen in
Finanzplanung
werden kritisch
gesehen

Kritisch gesehen werden die hohen Kreditaufnahmen im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit wurde hierzu noch nicht getroffen, da diese von der weiteren Entwicklung des städtischen Haushalts abhängen würde.

Abschließend weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass sich die Haushaltslage der Stadt in den vergangenen Jahren insgesamt positiv entwickelt und eine gute Etatbasis erreicht hat. Allerdings sollte das vorrangige Ziel der Stadt auch weiterhin eine strukturelle Verbesserung der Ertragskraft des Ergebnishaushalts sein. Nur über einen dauerhaft stabilen Ergebnishaushalt, bei gleichzeitiger Priorisierung von Ausgaben, lassen sich die Kreditaufnahmen begrenzen und die Verfügbarkeit von liquiden Mitteln sichern, um die stetige Aufgabenerfüllung weiterhin zu gewährleisten.

c) Vorläufige Haushaltsführung

Hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung, finden die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. In diesem Falle sind in begrenztem Umfang Vorgriffe auf die noch zu erlassende Haushaltssatzung zulässig (§ 83 GemO) bzw. in Teilen wirkt die alte Haushaltssatzung noch nach.

Über vier Monate
Interimswirtschaft

Die Stadt Crailsheim befand sich 2021 über vier Monate in der sog. haushaltslosen Zeit. Die stichprobenartige Überprüfung der in der Interimszeit getätigten Ausgaben hat keine Hinweise darauf ergeben, dass die Verwaltung Maßnahmen begonnen oder bewirtschaftet hat, die in dieser Zeit nicht zulässig waren. Dennoch sollte es künftig das Ziel sein, den Beschluss über den Haushalt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist herbeizuführen.

2.2. Haushaltsvolumina

Verfolgt man die geplante Entwicklung des städtischen Haushalts über einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Entwicklung Ergebnis- und Finanzhaushalt (TEUR)

Haushaltssatzung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ergebnishaushalt						
Ordentliche Erträge	95.111	90.932	89.946	100.236	105.780	101.487
Ordentliche Aufwendungen	88.908	92.746	96.437	105.336	101.955	108.721
Ordentliches Ergebnis	6.203	-1.814	-6.491	-5.100	3.825	-7.234
Finanzhaushalt:						
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalt	12.575	4.620	530	2.643	12.338	1.269
Mindestzahlungsmittelüberschuss	4.203	2.627	3.617	3.277	8.655	4.629
Nettoinvestitionsrate	8.372	1.993	-3.087	-634	3.683	-3.360
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.192	11.668	17.116	13.668	17.619	12.067
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.419	27.835	30.604	47.350	38.217	38.66

Für das Jahr 2021 wurde mit rückläufigen Erträgen gegenüber dem Vorjahr gerechnet (- 4,1 %). Ursächlich hierfür waren die aufgrund der COVID-19 Pandemie erwarteten geringeren Gewerbesteuereinnahmen. Auch die Herbststeuerschätzung ging von rückläufigen kommunalen Steuererträgen gegenüber den Werten von 2019 aus. Erst ab dem Jahr 2022 sollten die Steuererträge wieder über denen von 2019 liegen.

Im Finanzhaushalt wurde zwar stets mit positiven Zahlungsmittelüberschüssen gerechnet. Diese hätten aber im Planjahr, wie auch den Jahren 2018 und 2019, nicht ausgereicht, um die Auszahlungen für die Kredittilgung zu decken. Das geplante hohe Investitionsvolumen von durchschnittlich 32,14 Millionen € pro Jahr verdeutlicht das ambitionierte Investitionsprogramm der Stadt Crailsheim. Fraglich ist, ob hier zum Zeitpunkt der Planaufstellung das Kassenwirksamkeitsprinzip ausreichend beachtet worden ist. Die in den abgeschlossenen Haushaltsjahren tatsächlich umgesetzten Investitionen lagen stets deutlich unter den jeweiligen Planansätzen.

Keine
Nachtragssatzung im
Berichtsjahr
erforderlich

2.3. Nachtragssatzung

Für erforderliche Änderungen der Haushaltssatzung und wesentliche Änderungen des Haushaltsplans ist eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Darüber hinaus kann eine Gemeinde auch freiwillig eine Nachtragshaushaltssatzung beschließen. Erforderlich ist ein Nachtragshaushalt immer dann, wenn

- der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen oder Verpflichtungsermächtigungen erhöht werden soll,
- Haushaltsvermerke geändert werden sollen,
- beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen,
- bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
- der Stellenplan geändert werden soll.

Nach den Erkenntnissen der örtlichen Prüfung lagen die Voraussetzungen zum zwingenden Erlass eines Nachtragshaushalts im Berichtsjahr nicht vor.

2.4. Mittelfristige Finanzplanung

Finanzplanung
ordnungsgemäß
beschlossen

Der wahrscheinlich zentralste Haushaltsgrundsatz ist der in § 77 Absatz 1 GemO beschriebene Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung. Ziel hierbei ist, anders als bei Unternehmen, nicht die Erzielung von Gewinnen, sondern die Erfüllung von kommunalen Aufgaben. Hierzu ist ein vorausschauendes Handeln erforderlich. Daher ist der jährlich zu erstellende Haushaltsplan als alleiniges Instrument zur Realisierung des Haushaltsgrundsatzes nicht ausreichend. Vielmehr müssen auch die Erfordernisse der kommenden Jahre mit in die Betrachtung einbezogen werden. In § 85 GemO wird dieser Rahmen im Sinne der mittelfristigen kommunalen Finanzplanung auf fünf Jahre ausgelegt. Basisjahr ist hierbei das laufende Kalenderjahr. Der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm erstreckt sich damit auf den Planungszeitraum 2020 – 2024. Er ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen (§ 85 Abs. 4 GemO).

Die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung wurden dem Gemeinderat am 22.10.2020 gemeinsam mit dem Entwurf des Haushaltsplanes zur Kenntnis gegeben. Der Gemeinderat stimmte der

mittelfristigen Finanzplanung am 04.02.2021 im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu.

3. Jahresabschluss

3.1. Aufstellung

Die Stadt hat gemäß § 95 Abs. 1 S. 1 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (**Aufstellungspflicht**). Die Funktion des Jahresabschlusses besteht dabei in der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Anhand des Jahresabschlusses wird nachgewiesen, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr nach den Vorgaben des Gemeinderates in der Haushaltssatzung sowie auf der Grundlage der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen ausgeführt worden ist. Den Adressaten der kommunalen Haushaltswirtschaft wird mit dem Jahresabschluss ermöglicht, sich ein Bild über die Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres zu machen.

Die Aufstellung hat gemäß § 95 a Abs. 1 S. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, folglich bis zum 30. Juni des Folgejahres, zu erfolgen. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres und nach erfolgter Prüfung durch die Revision festzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 2 GemO).

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 19.04.2023 aufgestellt, unterzeichnet und der Revision zur Prüfung vorgelegt. Er enthält die oben genannten Pflichtbestandteile und wurde auf den vorgeschriebenen Mustern erstellt. Allerdings erfolgte die Aufstellung nicht innerhalb der von der GemO vorgesehenen Frist von sechs Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres.

**Jahresabschluss
nicht fristgerecht
aufgestellt**

3.2. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Für die Buchführung der Stadt sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts, maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO) und einem sachverständigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

Buchführung war im
Berichtszeitraum
geordnet

Nach den Erkenntnissen der Prüfung entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wurde in Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen bzw. der Sachverhalt mit dem zuständigen Ressort erörtert.

3.3. Planvergleich und Ergebnisverwendung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Der Vergleich der tatsächlichen Ergebnisse mit den Planansätzen ist hierbei eine notwendige Informationsquelle für die Steuerung des Haushaltes und Information über die Erreichung der Planziele. Nur durch einen Planvergleich lässt sich erkennen, ob sich das Ergebnis gegenüber der Planung des Ergebnis- oder des Finanzhaushaltes wesentlich verändert hat oder sich die Gesamtauszahlungen, beispielsweise bei einer Maßnahme des Finanzhaushalts, wesentlich erhöht haben.

Tabelle 2: Planvergleich Ergebnisrechnung für den Gesamthaushalt

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Ordentliche Erträge	101.486.530 €	114.118.409 €	12.631.879 €
Ordentliche Aufwendungen	108.720.790 €	105.009.429 €	-3.711.361 €
Ordentliches Ergebnis	-7.234.260 €	9.108.980 €	16.343.240 €
Außerordentliche Erträge	0 €	2.883.797 €	2.883.797 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	2.415.999 €	2.415.999 €
Sonderergebnis	0 €	467.798 €	467.798 €
Gesamtergebnis	-7.234.260 €	9.576.778 €	16.811.038 €

Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist die zentrale Größe für den Haushaltsausgleich. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge die anfallenden ordentlichen Aufwendungen abdecken konnten. In diesem Fall konnte die Stadt die im Haushaltsjahr verbrauchten Ressourcen auch

wieder vollkommen erwirtschaften. Das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit ist erfüllt.

Das ordentliche Ergebnis fiel 2021, wie schon in den Vorjahren, deutlich besser aus als veranschlagt. Statt einem geplanten negativen Ergebnis von - 7,2 Millionen €, konnte ein positives Ergebnis von 9,1 Millionen € erzielt werden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen mit 12,63 Millionen € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei der Gewerbesteuer (+ 8,09 Mio. €), dem Einkommenssteueranteil (+ 1,05 Mio. €) sowie den Schlüsselzuweisungen vom Land (+ 2,83 Mio. €) bei. Da auch die ordentlichen Aufwendungen mit rund 3,7 Millionen € hinter den Planansätzen zurückblieben, verbesserte sich das ordentliche Ergebnis in Summe um 16,34 Millionen €.

Ergebnis um 16,34 Mio. € verbessert

Damit konnte die Stadt der zentralen haushaltsrechtlichen Forderung, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erwirtschaften, nicht nur Rechnung tragen, sondern darüber hinaus einen deutlichen Überschuss erwirtschaften.

Haushaltsausgleich war gewährleistet

Auch ein Blick auf die Ergebnisse der vergangenen Haushaltsjahre verdeutlicht, dass es dem städtischen Haushalt stets gelungen ist, den jährlichen Ressourcenverbrauch vollständig zu erwirtschaften und den geforderten Haushaltsausgleich aus dem laufenden Betrieb sicherzustellen.

Ordentliches Ergebnis stets positiv

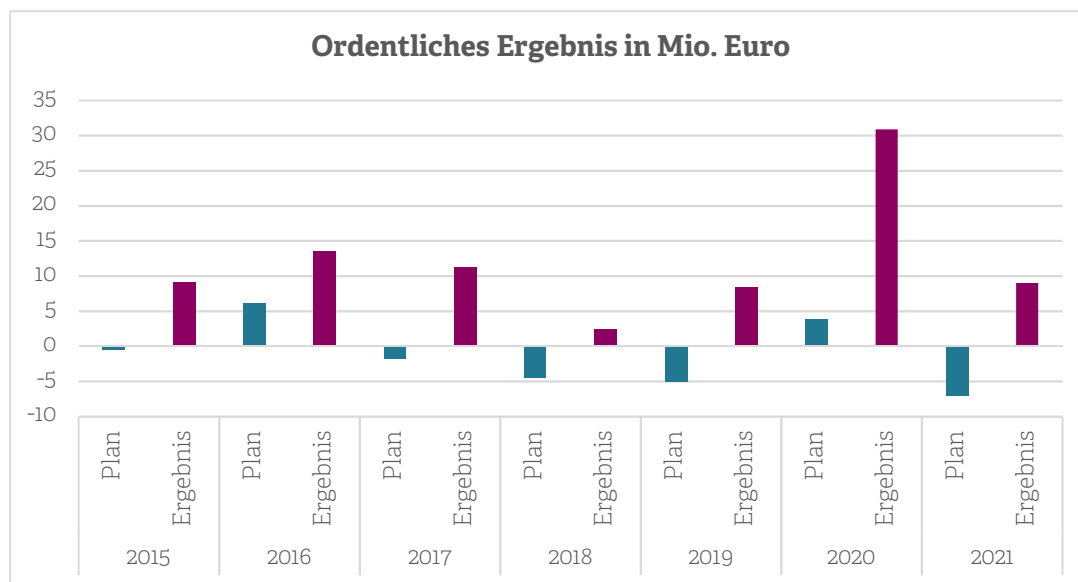


Abbildung 1: Planvergleich Ergebnisrechnung

Sonderergebnis

Im Sonderergebnis werden vermögensverzehrende oder vermögensmehrende Vorgänge abgebildet, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen. Im Wesentlichen sind hier die

Sonderergebnis von 0,47 Mio. €

Grundstückserlöse zu nennen. Einen weiteren großen Anteil an den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen hatten im Berichtsjahr verschiedene Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Coronapandemie.

In Summe konnte ein positives Sonderergebnis von 0,47 Millionen € ausgewiesen werden. Nachdem die Verwaltung bisher von der Planung von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen abgesehen hat, entspricht dieses Ergebnis gleichzeitig der Verbesserung gegenüber der Planung.

Ergebnisverwendung

Überschüsse wurden
den Rücklagen
zugeführt

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses wurden entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO den jeweiligen Rücklagen zugeführt. Zum Stichtag 31.12.2021 haben diese einen Stand von insgesamt 103,4 Millionen €.

Die Entwicklung der Rücklagen, seit der Umstellung auf die Doppik, zeigt nachfolgendes Schaubild.

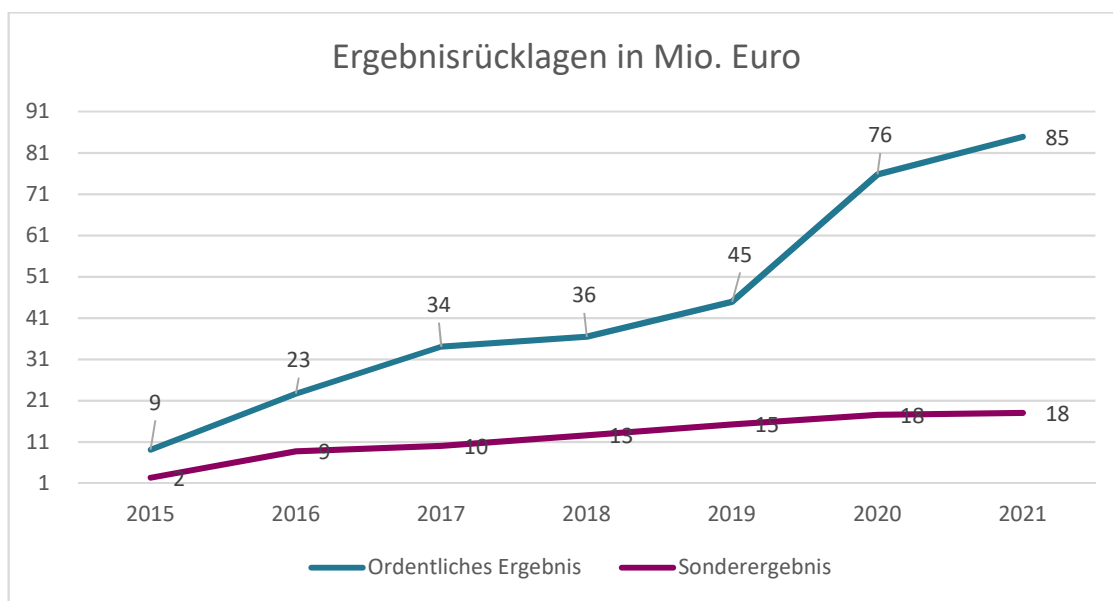


Abbildung 2: Entwicklung der Ergebnisrücklagen

3.3.1. Budgets

Grundsätzlich bildet nach § 4 Abs. 2 GemHVO jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit. Im Jahr 2021 wurden die Budgets an die neue Struktur im Rahmen der Umorganisation angepasst. Die bisherigen neun Teilhaushalte wurde auf elf Teilhaushalte erweitert.

Im Haushaltsplan wurde festgelegt, dass innerhalb des Budgets der Grundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt, d.h. Erträge eines Budgets der Deckung der Aufwendungen dieses Budgets dienen.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Zwischen dem Finanz- und dem Ergebnishaushalt ist nur eine einseitige Deckung zugunsten des Finanzhaushaltes zulässig. Ausgenommen wurden verschiedene Kostenarten wie beispielsweise die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung. Diese bilden eigenständige Budgetbereiche.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in einzelnen Bereichen Mittel auf das Folgejahr übertragen wurden, obwohl die Budgets zum Zeitpunkt bereits überschritten waren. Teilweise wurden auch überplanmäßige Mittel bereitgestellt, obwohl die Budgetansätze noch ausgereicht hätten (z.B. Versicherungen). Hier sollte künftig auf eine genauere Budgetüberwachung geachtet werden.

Budgets teilweise überschritten

Nach den Vorschriften der GemHVO sollen zusätzlich Schlüsselpositionen, die Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden. Nach Auffassung der Revision sollte daher darüber nachgedacht werden, neben der rein monetären Budgetüberwachung auch noch produktorientierte Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und Jahresabschluss aufzunehmen. Diese können dann zur Grundlage für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle gemacht werden.

Bisher keine Produktkennzahlen im Haushalt und Jahresabschluss ausgewiesen

3.3.2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen

Die Kommunen haben die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr vorgesehene Zweckbestimmung und in der veranschlagten Höhe ausreichen. Dennoch kann es vorkommen, dass zusätzliche oder im Haushaltsplan überhaupt nicht vorgesehene Aufgaben wahrgenommen werden müssen und die hierfür notwendigen Mittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und unter bestimmten Voraussetzungen Haushaltsüberschreitungen zugelassen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Ressorts Finanzen.

Im Jahr 2021 gab es insgesamt 165 über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Gesamtvolumen von 3,17 Millionen €. Die Revision hat die überplanmäßigen Ausgaben stichprobenweise geprüft. Wesentliche Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Insgesamt 3,2 Mio. € überplanmäßig bereitgestellt

3.4. Ermächtigungsübertragungen

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung können die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die Auszahlungen nur bis zum

Jahresende in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Doppelhaushaltes gilt dies für die jeweils ausgewiesenen Jahresansätze entsprechend (Grundsatz der jährlichen und zeitlichen Bindung). Werden die im Haushaltsplan aufgenommenen Ansätze nicht ausgeschöpft, gelten diese grundsätzlich als erspart.

Die durch § 21 GemHVO geschaffene Möglichkeit, Ausgabenansätze unter bestimmten Voraussetzungen auch über das Jahresende hinaus bewirtschaften zu können, stellt somit eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Diese Regelung dient einer flexibleren Haushaltsführung, da es durch die Übertragbarkeit keiner erneuten Veranschlagung bedarf. Außerdem soll durch dieses Instrumentarium verhindert werden, dass Haushaltsmittel nur deshalb in Anspruch genommen werden, weil sie sonst verfallen würden. Andererseits werden durch hohe Ermächtigungsübertragungen, die gebildet und auch im Folgejahr nicht verbraucht werden, Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe gebunden. Die übertragenen Ermächtigungen schränken die Handlungsfähigkeit des Folgehaushalts ein, da die notwendigen liquiden Mittel für die Abwicklung dieser Maßnahmen bereits bereitgestellt und vorgehalten werden müssen.

3.4.1. Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Allerdings sind solche konsumtiven Übertragungen nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden.

Die Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen ist in nachfolgendem Schaubild dargestellt.

Mittel i.H.v. 2,06 Mio.
übertragen

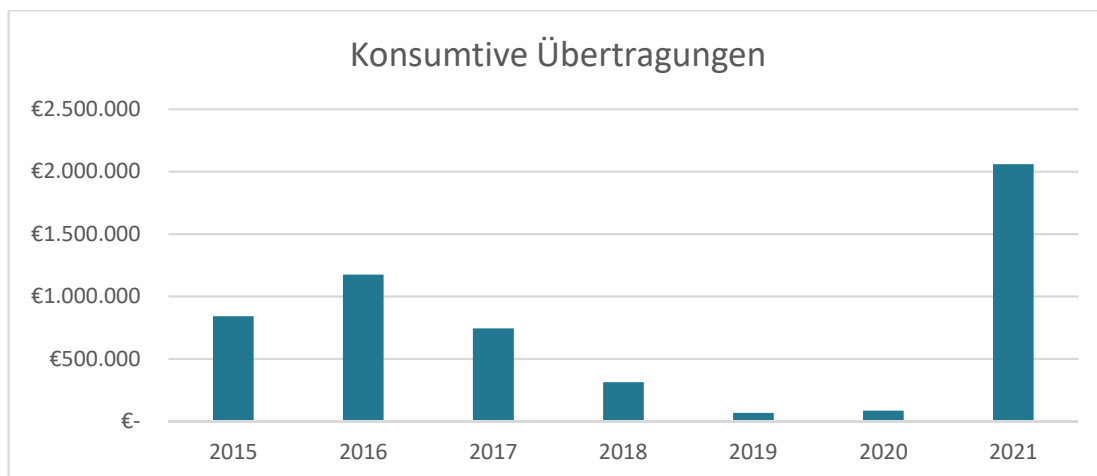


Abbildung 3: Entwicklung Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt

Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auf die im Haushaltsplan geschaffene Möglichkeit zur Übertragung der einzelnen Budgets zurückzuführen. Während in den beiden Vorjahren nur die Mittel aus dem Schuldbudget ins neue Jahr übertragen werden konnten, bestand im Jahr 2021 die Möglichkeit, alle Budgetreste ins neue Jahr mitzunehmen.

Deutliche Zunahme durch erweiterte Übertragungsmöglichkeit

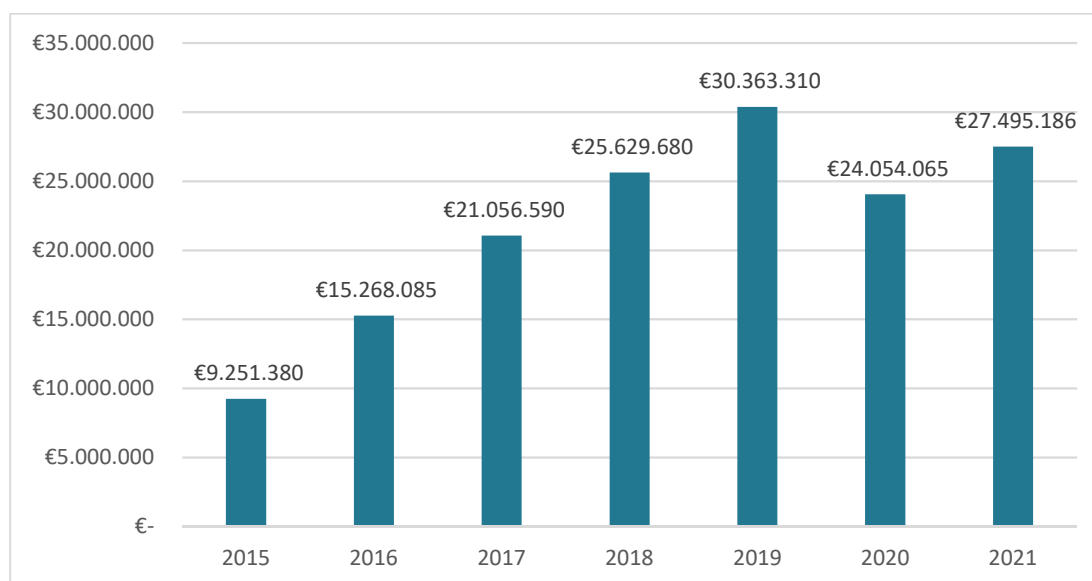
Die größten Reste betrafen folgende Positionen:

- Mittel der Straßenunterhaltung	504.000 €
- Unterhaltungsmaßnahmen verschiedener Gebäude	400.000 €
- Digitale Ausstattung an Schulen	213.000 €
- Umlegungsverfahren nach BauGB	150.000 €
- Budget im Bereich Abwasser	100.000 €

3.4.2. Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Für investive Ausgabeansätze besteht damit eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der übertragenen Mittel seit dem Jahr 2015.



Erneut hohe Übertragungen im Berichtsjahr

Abbildung 4: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, bewegen sich die Ermächtigungsübertragungen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

Gemessen an den tatsächlichen Ausgaben des Finanzhaushalts (ohne Kapitalzuführungen und Trägerdarlehen an die Stadtwerke Crailsheim) entspricht dies ca. einem gesamten investiven Jahr.

Lediglich 49,8 % der verfügbaren Mittel auch verausgabt

Es kann erneut festgestellt werden, dass im Jahr 2021 viele Investitionen nicht wie geplant realisiert werden konnten. So wurden von den insgesamt verfügbaren Mitteln für Investitionen (ohne Finanzbeziehungen zu den Stadtwerken) in Höhe von 54.679.515 € nur 27.245.050 € (49,8 %) auch zahlungswirksam. Mit einem Anteil von 50,2 % der insgesamt verfügbaren Mittel haben auch die neu gebildeten Ermächtigungsübertragungen weiterhin eine bemerkenswerte Höhe.

Interessant ist auch ein Blick auf die Bauausgaben, da diese regelmäßig den größten Anteil der investiven Auszahlungen darstellen. Seit der Umstellung auf die Doppik haben sich diese wie folgt entwickelt:

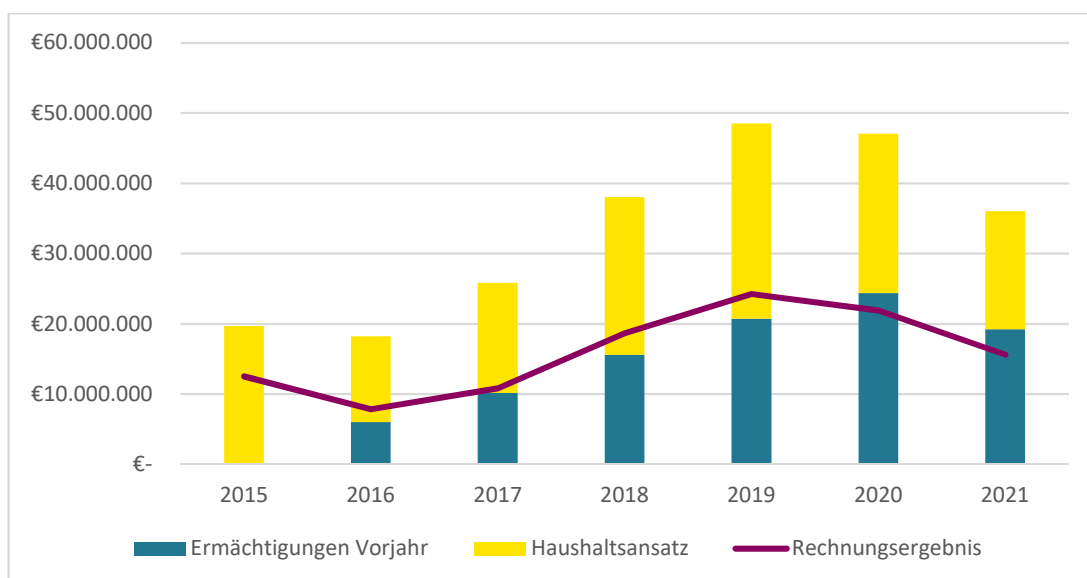


Abbildung 5: Vergleich der Rechnungsergebnisse mit den verfügbaren Mitteln für Baumaßnahmen

Die Übersicht zeigt, dass im Jahr 2021 nur rd. 43 % der verfügbaren Mittel auch tatsächlich verausgabt wurden. Auch der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte dabei erneut nicht einmal in der Höhe der aus dem Jahr 2020 übertragenen Ermächtigungen.

Kassenwirksamkeitsprinzip nicht ausreichend beachtet

Die Höhe der Ermächtigungsübertragungen wirft damit die Frage auf, ob alle veranschlagten Maßnahmen im Jahr 2021 mit den gegebenen (personellen) Ressourcen überhaupt zu realisieren gewesen wären und das Kassenwirksamkeitsprinzip, d.h. Auszahlungen nur in der tatsächlich erforderlichen Höhe zu veranschlagen, ausreichend beachtet worden ist. Die Verwaltung sollte deshalb im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens noch stärker darauf achten, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben sollte verstärkt auf die Möglichkeit der Veranschlagung von

Verpflichtungsermächtigungen anstelle von Auszahlungsansätzen geachtet werden.

Weitere Prüfungen:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO auch festzustellen, ob die Ermächtigungsübertragungen ordnungsgemäß gebildet und abgewickelt worden sind.

Wie bereits in den vergangenen Jahresabschlüssen wurden, nach Auffassung der Revision, die Vorschriften der GemHVO hinsichtlich der Übertragbarkeit von Ansätzen nicht immer konsequent beachtet. So wurden erneut einzelne Reste über den maximal zulässigen Zeitraum von zwei Jahren oder auch noch nicht verfügte überplanmäßige Mittel übertragen. Des Weiteren konnten eingegangene Verpflichtungen (z.B. Vertragsschlüsse) nicht immer nachgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum letzten Schlussbericht erklärt, dass die internen Abläufe künftig angepasst werden sollen, um der Beanstandung entsprechend Rechnung zu tragen.

3.5. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge (Ressourcenmehrung) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) nach dem Grundsatz der Verursachung in dem Haushaltsjahr gebucht, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Prinzip der Periodenabgrenzung bzw. der Ergebniswirksamkeit).

3.5.1. Querschnitt der Erträge und Aufwendungen

Da die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts regelmäßig durch Einmaleffekte beeinflusst werden, ist ein Mehrjahresvergleich der Ergebnisse sinnvoll. In der nachfolgenden Tabelle sind daher die Einnahmen und Ausgaben der vergangenen vier Jahre dargestellt.

Tabelle 3: Mehrjahresvergleich Einnahmen und Ausgaben der Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	2018	2019	2020	2021
Steuern und ähnliche Abgaben	56.196.888 €	63.124.474 €	79.154.186 €	61.195.440 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	21.738.102 €	24.488.825 €	30.750.338 €	29.092.362 €
Aufgelöste Investitionszuwendungen	3.161.217 €	3.233.010 €	3.259.432 €	3.278.581 €
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	11.301.555 €	11.919.623 €	10.843.249 €	12.368.054 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.880.649 €	1.862.227 €	1.351.247 €	1.468.992 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.059.906 €	999.871 €	1.045.611 €	1.317.428 €
Zinsen und ähnliche Erträge	289.893 €	1.824.920 €	1.829.644 €	1.831.995 €
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	89.693 €	151.189 €	169.432 €	158.784 €
Sonstige ordentliche Erträge	4.041.802 €	3.773.548 €	3.449.501 €	3.406.772 €
Ordentliche Erträge	99.759.705 €	111.377.688 €	131.852.641 €	114.118.409 €
Personalaufwendungen	28.310.209 €	29.824.436 €	31.187.830 €	32.560.223 €
Versorgungsaufwendungen	705.766 €	887.612 €	923.266 €	963.681 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.872.380 €	16.441.113 €	15.970.782 €	16.780.986 €
Planmäßige Abschreibungen	11.569.579 €	11.901.999 €	12.724.763 €	13.600.810 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	508.300 €	477.306 €	352.454 €	281.549 €
Transferaufwendungen	37.143.107 €	40.148.314 €	36.500.117 €	37.690.070 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.252.429 €	3.205.706 €	3.326.647 €	3.132.111 €
Ordentliche Aufwendungen	97.361.770 €	102.886.486 €	100.985.858 €	105.009.429 €
Ordentliches Ergebnis	2.397.935 €	8.491.203 €	30.866.783 €	9.108.980 €
Außerordentliche Erträge	2.541.866 €	2.637.458 €	6.348.838 €	2.883.797 €
Außerordentliche Aufwendungen	275.130 €	323.105 €	1.168.422 €	2.415.999 €
Sonderergebnis	2.266.736 €	2.314.354 €	5.180.416 €	467.798 €
Gesamtergebnis	4.664.671 €	10.805.556 €	36.047.200 €	9.576.778 €

a) Einzelne Ertragsarten:

Steuern und ähnliche Abgaben:

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 22,7 % gesunken. Dieser Rückgang ist wesentlich auf eine im Vorjahr erhaltene Gewerbesteuernachzahlung sowie die aufgrund der Coronapandemie erhaltene Gewerbesteuerkompensationszahlung zurückzuführen. Diese beiden Faktoren führten dazu, dass die Erträge des Vorjahres deutlich über den Durchschnitt der vorherigen Jahre lagen.

Steuereinnahmen
ggü. der Planung um
17% gestiegen

Trotz dieses Rückgangs, verbesserte sich das Ergebnis gegenüber der Planung um 8,98 Millionen € (+ 17 %). Ursächlich waren gestiegene Gewerbesteuereinnahmen mit 8,08 Millionen € (+ 37 %) sowie ein Plus beim Einkommenssteueranteil von 1,05 Millionen € (+ 6 %). Mindereinnahmen

waren bei der Vergnügungssteuer zu verzeichnen. Hier konnten 0,45 Millionen € weniger vereinnahmt werden (- 62 %).

Die Steuerquote gibt an, ob und inwieweit sich die Stadt aus eigenen Steuermitteln (ohne Umlagen und Zuwendungen Dritter) finanzieren kann. Sie wird errechnet, indem die Steuer und ähnlichen Abgaben ins Verhältnis zu den gesamten Erträgen im Haushaltsjahr gesetzt werden. Eine hohe Steuerquote gibt dabei Hinweise auf die Steuerkraft der Stadt. Kommunen mit hoher Steuerkraft können Aufgaben tendenziell eher aus eigener Kraft wahrnehmen, da die Abhängigkeit von externen Entwicklungen (z.B. FAG-Mittelzuweisungen) geringer ist.

Tabelle 4: Mehrjahresvergleich Steuerquote

2016	2017	2018	2019	2020	2021
55,21 %	58,59 %	56,33 %	56,68 %	60,03 %	53,62 %

Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen:

Neben den Steuereinnahmen und noch vor den Gebühren, Entgelten sowie den wirtschaftlichen Leistungen sind die Zuweisungen durch Bund und Länder die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen in Baden-Württemberg. Gegenüber dem Vorjahr sind diese um rund 1,7 Millionen € zurückgegangen. Ursächlich hierfür war ein deutlicher Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen sowie den Zuweisungen vom Land.

Zuweisungen um 5,5 % ggü. Vorjahr gesunken

Tabelle 5: Mehrjahresvergleich Zuwendungsquote

2016	2017	2018	2019	2020	2021
25,03 %	21,77 %	21,79 %	21,99 %	23,32 %	25,49 %

Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen:

Kommunen können neben der Erhebung von Steuern auch auf Einnahmen aus Gebühren und Entgelten zurückgreifen. Nachdem im Vorjahr ein deutlicher Rückgang bei den Gebühren und sonstigen Entgelten zu verzeichnen war, stabilisierten sich diese Einnahmen im Jahr 2021 wieder. Gegenüber dem Vorjahr sind diese um 1,5 Millionen € angestiegen und liegen damit sogar über dem Niveau des Jahres 2019. Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den Gesamteinnahmen betrug im Jahr 2021 rd. 10,8 % nach 8,2 % im Vorjahr.

Gebühren im Berichtsjahr wieder gestiegen

Zinsen und ähnliche Erträge:

Bei den Zinsen und ähnlichen Erträgen werden überwiegend die Gewinnausschüttung (ca. 1,5 Mio. €), die Zinserträge für die Trägerdarlehen sowie die Avalprovisionen für gewährte Bürgschaften an die Stadtwerke

Zinsen und ähnlichen Erträgen bleiben konstant

abgebildet. Die deutliche Zunahme gegenüber dem Jahr 2018 ist auf die nunmehr im Ergebnishaushalt zu buchende Gewinnabführung anstelle einer Kapitalentnahme im Finanzhaushalt zurückzuführen.

Sonstige ordentliche Erträge:

Der Rückgang bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ist auf geringere Einnahmen bei den Nachzahlungszinsen sowie den Säumniszuschlägen zurückzuführen. Hier gingen gegenüber dem Vorjahr rd. 75.000 € weniger ein. Die sonstigen Einnahmen, wie die Konzessionsabgaben und Bußgelder, blieben gegenüber dem Vorjahr konstant.

b) Einzelne Aufwandsarten

Personal- und Versorgungsaufwendungen:

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Nr. 4.1 dieses Berichts.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Rd. 15 % der Mittel
nicht verausgabt

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 800.000 € gestiegen. Dennoch standen zum Jahresende noch rund 3,0 Millionen € zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von rund 15 % der Haushaltsansätze.

Planmäßige Abschreibungen:

0,9 Mio. € mehr für
Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 13,6 Millionen € und lagen damit rd. 0,9 Millionen € höher (+ 7,0 %) als im Vorjahr. Diese Steigerung resultiert aus der Aktivierung verschiedener fertiggestellter Investitionen. Der Anteil an den ordentlichen Aufwendungen beträgt nunmehr 2,95 % nach 2,6 % im Vorjahr. Durch das hohe Investitionsvolumen der kommenden Jahre ist hier mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen:

Mittelfristig höhere
Aufwendungen bei
den Zinsen zu
erwarten

Der über den Betrachtungszeitraum rückläufige Aufwand bei den Zinszahlungen ist überwiegend auf das anhaltend günstige Zinsniveau von kommunalen Darlehen zurückzuführen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung auf dem Kapitalmarkt ist hier mittelfristig allerdings wieder mit höheren Aufwendungen zu rechnen.

Die Zinslastquote zeigt die anteilmäßige Belastung der Stadt mit Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sie wird berechnet, indem die Aufwendungen für die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ins Verhältnis zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen gesetzt werden. Hohe

Quoten können dabei die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten einschränken.

Tabelle 6: Mehrjahresvergleich Zinslastquote

2016	2017	2018	2019	2020	2021
0,74%	0,60%	0,52%	0,46%	0,35%	0,27%

Transferaufwendungen:

Die Transferaufwendungen sind gegenüber der Planung um 0,219 Millionen € gestiegen. Die größte Abweichung ergab sich hier bei der Gewerbesteuerumlage aufgrund der höheren Einnahmen bei Gewerbesteuer.

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen bewegten sich auf dem Niveau der beiden Vorjahre. Auch der Anteil an den Gesamtaufwendungen blieb mit rd. 2,9 % konstant.

3.5.2. Rechnungsabgrenzung

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses dürfen in der Ergebnisrechnung nur diejenigen Aufwendungen und Erträge berücksichtigt werden, die wirtschaftlich dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzurechnen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Die haushaltsrechtlichen Vorschriften unterscheiden hierbei vier Fälle, in denen eine solche Abgrenzung notwendig ist:

Tabelle 7: Übersicht zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen

	Im alten Jahr	Im neuen Jahr	Zeitliche Abgrenzung	
1.	Auszahlung	Aufwand	Aktive Rechnungsabgrenzung	Transitorische Posten
2.	Einzahlung	Ertrag	Passive Rechnungsabgrenzung	
3.	Aufwand	Auszahlung	Sonstige Verbindlichkeit	Antizipative Posten
4.	Ertrag	Einzahlung	Sonstige Forderung	

Bei der in Stichproben durchgeführten Prüfung der antizipativen Rechnungsabgrenzungsposten stellten wir fest, dass wie im vergangenen Jahr auf die Abgrenzung beispielsweise des Zinsaufwandes für Kredite zum Jahreswechsel verzichtet wurde.

Abgrenzung teilweise unterblieben

Von dieser strengen Pflicht zur Abgrenzung lässt der Leitfaden zur Bilanzierung Ausnahmen bei regelmäßig wiederkehrenden Erträgen oder Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe zu. Daneben kann auch bei unwesentlichen Beträgen auf eine Rechnungsabgrenzung verzichtet

werden. Die Revision empfiehlt daher, eine Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten festzulegen und diese in der städtischen Bilanzierungsrichtlinie zu dokumentieren. Der Prüfungs- und Buchungsaufwand könnte dadurch reduziert werden.

3.6. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gemäß der Gliederung nach § 50 Abs. 1 GemHVO enthalten. Sie ist nach § 49 GemHVO zu gliedern und in Staffelform aufzustellen. Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung besteht für die Finanzrechnung keine formale Ausgleichspflicht. Allerdings sind die Kommunen verpflichtet, durch eine Liquiditätsplanung die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.

Tabelle 8: Salden der Finanzrechnung (TEUR)

	2017	2018	2019	2020	2021
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	19.466.458 €	8.512.035 €	15.310.264 €	41.531.693 €	16.525.594 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.127.645 €	-22.136.491 €	-32.295.978 €	-19.056.846 €	-20.977.008 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.626.465 €	4.170.917 €	6.975.866 €	16.914.895 €	-4.887.719 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	-7.243.027 €	23.765.022 €	-5.736.214 €	-25.886.918 €	1.570.729 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-4.530.679 €	14.311.483 €	-15.746.062 €	13.502.824 €	-7.768.404 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	10.900.105 €	25.211.588 €	9.465.526 €	22.968.350 €	15.199.946 €

a) Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung

Durchschnittlicher Zahlungsmittelüberschuss von 20,27 Mio. € pro Jahr

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts. Ein Überschuss kann für die Finanzierung von Investitionen oder zur Tilgung von Krediten verwendet werden. Seit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2015 konnte der städtische Haushalt stets einen positiven Saldo ausweisen. Im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre betrug der Zahlungsmittelüberschuss 20,27 Millionen € pro Jahr.

Werden vom Saldo der laufenden Rechnung die Ausgaben für die Kredittilgung abgezogen, ergeben sich die Nettofinanzierungsmittel. Diese Kennzahl zeigt, welche „freie Spitze“ für investive Zwecke der Kommune zur Verfügung steht.

Die Entwicklung der Nettofinanzierungsmittel pro Einwohner ist nachfolgend dargestellt:

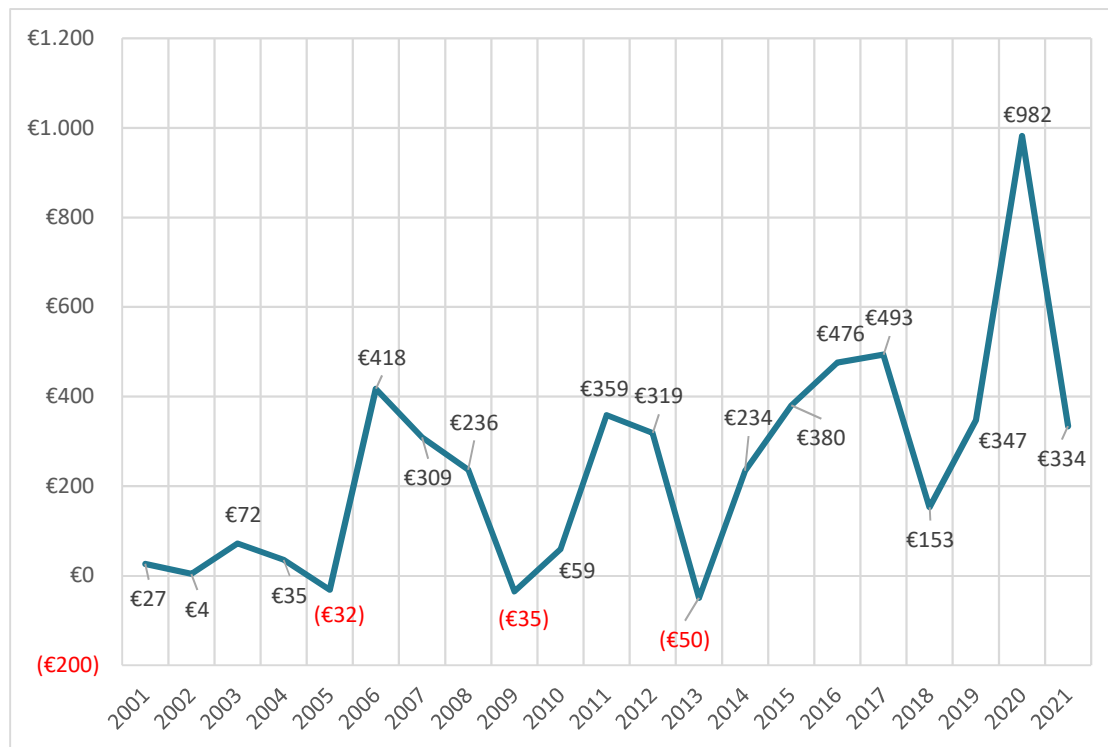


Abbildung 6: Entwicklung Nettofinanzierungsmittel je Einwohner*in

Die Übersicht zeigt, dass seit dem Jahr 2014 stets Eigenmittel zur Finanzierung der städtischen Investitionen zur Verfügung standen. Im Berichtsjahr 2021 konnte der Haushalt rund 11,64 Millionen € an Eigenmitteln beisteuern.

Nettofinanzierungsmittel in Höhe von 11,64 Mio. €

b) Saldo aus Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit gibt an, wie viele Mittel nach Abzug von Zuwendungen und Beiträgen sowie Vermögensveräußerungen zur Finanzierung neuer Investitionen im Haushaltsjahr notwendig waren.

Den Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 38.170.589,45 € standen im Berichtszeitraum Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 17.193.581,32 € gegenüber. Der Finanzierungsmittelbedarf betrug damit 20.977.008,13 €.

Diese Differenz konnte zu rd. 55% aus den zur Verfügung stehenden Nettofinanzierungsmitteln (siehe Punkt a)) finanziert werden. Durch die hohen Liquiditätsbestände aus dem Vorjahr war die restliche Finanzierung auch ohne die Aufnahme neuer Darlehen im Haushaltsjahr gewährleistet.

Investitionen konnten vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden

Nachfolgende Übersichten zeigen die Verteilung der Einzahlungen und Auszahlungen auf die einzelnen Bereiche.

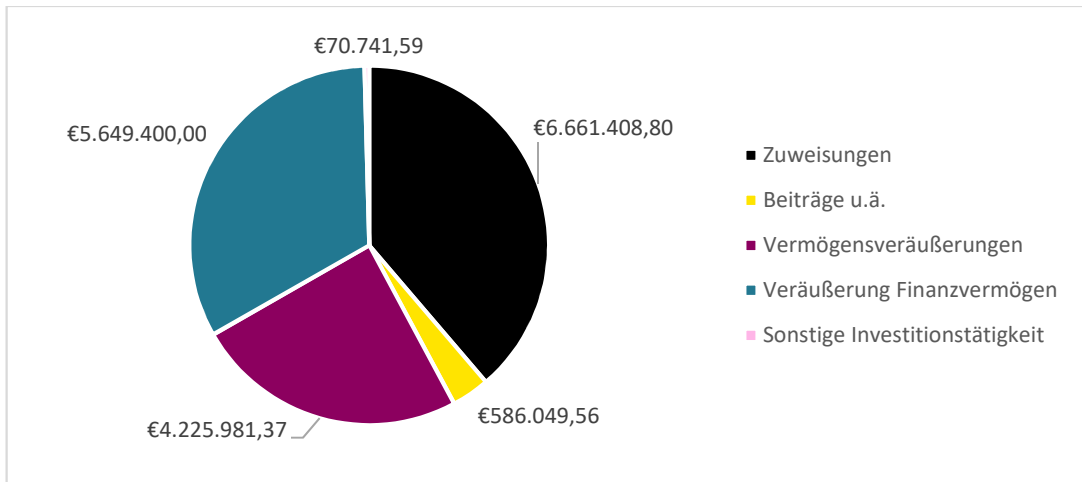


Abbildung 7: Einzahlungen im Finanzhaushalt

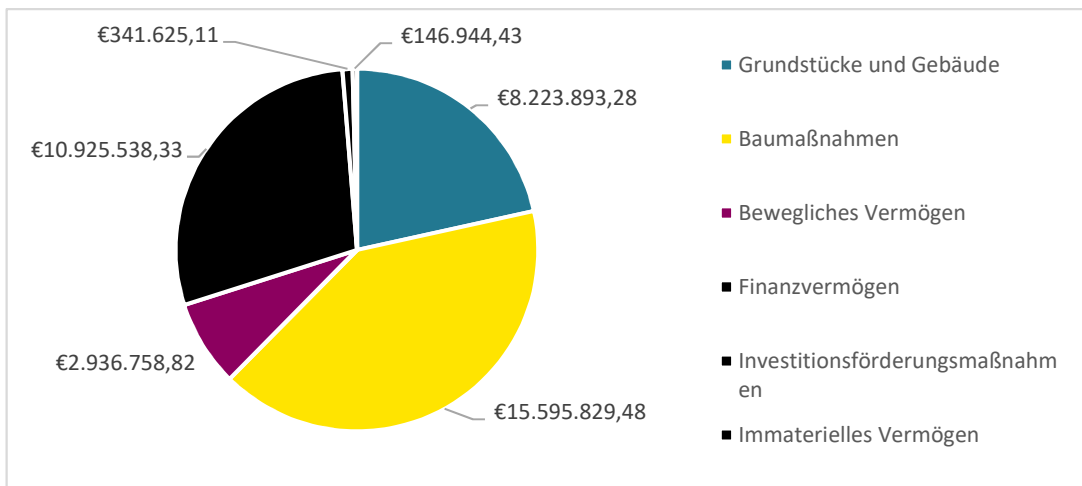


Abbildung 8: Auszahlungen im Finanzhaushalt

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird aus den Summen der im Jahr aufgenommenen und getilgten Darlehen bestimmt. Er gibt damit an, ob die Verschuldung der Stadt im Haushaltsjahr gestiegen ist oder abgebaut werden konnte.

Betrachtet man die Entwicklung seit dem Jahr 2015, ist festzustellen, dass in den Jahren 2016 und 2017 die städtische Verschuldung um rd. 7,18 Millionen € reduziert werden konnte, während in den drei folgenden wieder mehr Darlehen (+ 28,06 Mio. €) zur Finanzierung der Investitionsausgaben notwendig wurden. Im Jahr 2021 konnte hingegen wieder auf die Aufnahme neuer Kredite verzichtet werden, sodass der Darlehensbestand um die planmäßige Kredittilgung reduziert werden konnte. Über den Betrachtungszeitraum hinweg stieg die Verschuldung um 15,94 Millionen €.

Beachtet werden muss allerdings, dass die Stadt im gleichen Zeitraum hohe Trägerdarlehen an die Stadtwerke ausgereicht hat.

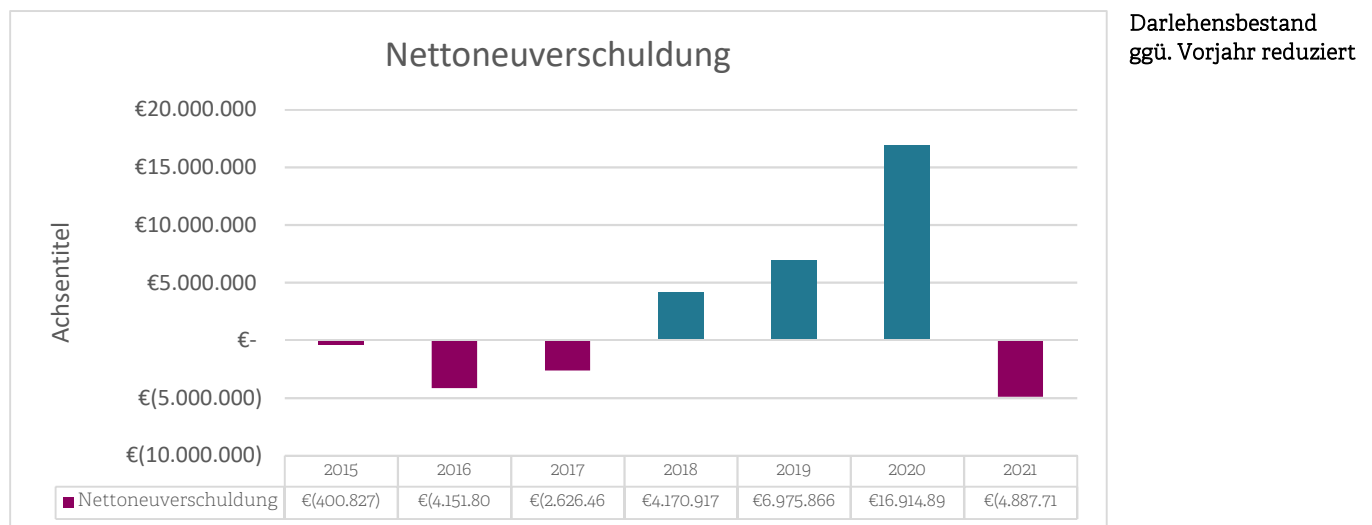


Abbildung 9: Entwicklung Nettoneuverschuldung

Nachfolgendes Schaubild zeigt die Entwicklung der städtischen Verschuldung je Einwohner*in im Vergleich mit Städten vergleichbarer Größenordnung.

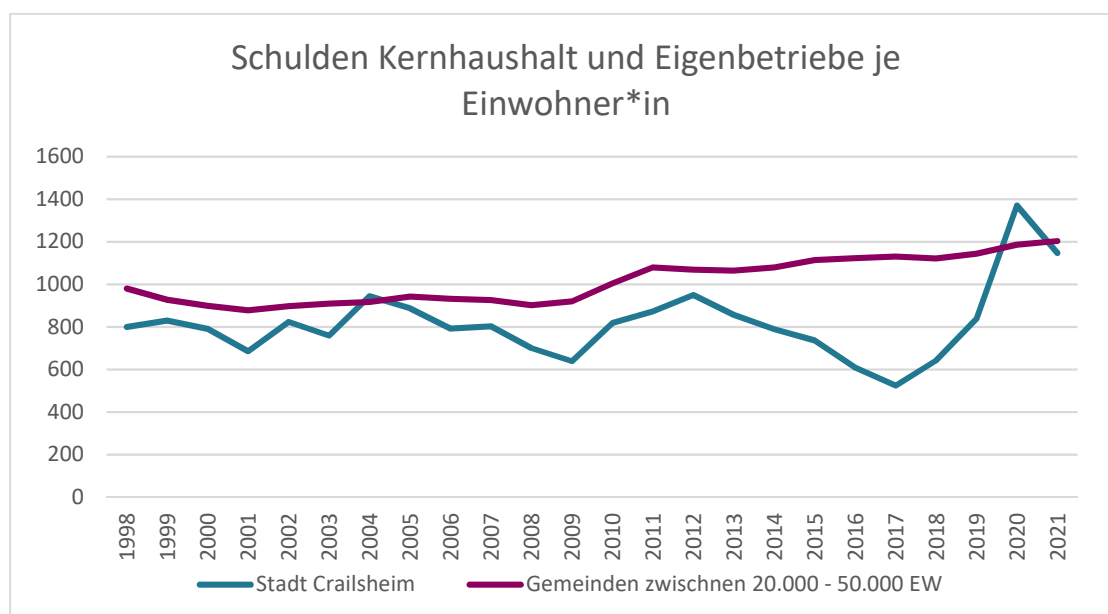


Abbildung 10: Entwicklung der städtischen Pro-Kopf-Verschuldung

Nachdem die Verschuldung zwischen den Jahre 2013 bis 2017 kontinuierlich abgebaut werden konnte, war in den folgenden drei Jahren wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2020 bewegte sie sich erstmals seit 2004 wieder über dem Wert vergleichbarer Kommunen in Baden-Württemberg. Im Jahr 2021 sank dieser Wert deutlich ab, sodass sich die

Verschuldung wieder unter Landesdurchschnitt

städtische Verschuldung wieder knapp unter den Werten der Kommunen vergleichbarer Größenordnung bewegt.

d) Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen

Haushaltsunwirksame Verwaltungsvorfälle werden auch als haushaltsfremd oder nicht haushaltsrelevant bezeichnet. Sie umfassen alle Zahlungsvorgänge nach § 50 Nr. 37 und 38 GemHO. Zu diesen nicht ergebnisrechnungsrelevanten Zahlungen gehören die durchlaufenden Finanzmittel (§ 15 Abs. 2 GemHVO), Zahlungen aus der Anlage von Kassenmitteln und der Auflösung von Geldanlagen (§ 18 Abs. 1 GemKVO, § 22 GemHVO), aus der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten (§ 89 GemO) sowie Buchungen im Zusammenhang mit Vor- und Umsatzsteuer der Betriebe gewerblicher Art.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 19,17 Millionen € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 17,59 Millionen € betreffen vor allem Zahlungen im Zusammenhang mit der Geldanlage von Kassenmitteln. Des Weiteren wurde ein kurzfristiger Kassenkredit über 4,00 Millionen € aufgenommen und auch wieder planmäßig getilgt.

e) Zahlungsmittelbestand / Liquidität

Der Zahlungsmittelbestand (Handvorschüsse werden nicht berücksichtigt) betrug am Jahresanfang 22.968.350,29 €. Zum Jahresende ist dieser um 7.768.403,97 € auf 15.199.946,32 € gesunken. Die Liquidität im Berichtsjahr war gegeben. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz überein.

3.7. Bilanz

Die Bilanz bildet das zentrale Element des doppischen Rechnungssystems. In ihr werden das Vermögen und Kapital der Kommune zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt. Die Mindestgliederung der Bilanz ist für die Kommunen verbindlich vorgegeben und ergibt sich aus § 52 GemHVO. Das Ressort Finanzen hat städtische Bilanz unter Beachtung dieser Vorgaben erstellt und die einzelnen Bilanzvorgänge im Jahresabschluss erläutert.

Weiterhin sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre anzugeben. Nach § 42 GemHVO handelt es sich hierbei insbesondere um Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangenen Verpflichtungen und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden.

Die Finanzverwaltung hat im Jahresabschluss die entsprechenden Angaben im Anhang ausgeführt. Allerdings besteht für Kommunen hier kein Wahlrecht, ob sie diese Angaben im Anhang oder unterhalb der Bilanz ausweist. Vielmehr müssen diese Angaben sowohl im Anhang als auch unterhalb der Bilanz angegeben werden. Zukünftig sollte hierauf geachtet werden.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind künftig zusätzlich unter der Bilanz anzugeben

Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind ausführlich im Jahresabschluss der Stadtkämmerei erläutert. Auf die dortigen Ausführungen kann daher ergänzend verwiesen werden.

Tabelle 9: Bestandsveränderungen der städtischen Bilanz

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
AKTIVA			
Immaterielles Vermögen	185.009,16 €	270.186,23 €	85.177,07 €
Sachvermögen	369.023.924,48 €	379.724.122,29 €	10.700.197,81 €
Finanzvermögen	101.476.299,34 €	98.102.522,92 €	-3.373.776,42 €
Abgrenzungsposten	2.819.765,74 €	2.958.764,89 €	138.999,15 €
Summe Aktiva	473.504.998,72 €	481.055.596,33 €	7.550.597,61 €
PASSIVA			
Kapitalposition	305.349.125,78 €	314.925.906,42 €	9.576.780,64 €
Sonderposten	112.785.093,69 €	115.776.391,82 €	2.991.298,13 €
Rückstellungen	651.964,40 €	690.809,28 €	38.844,88 €
Verbindlichkeiten	49.464.281,69 €	44.340.778,21 €	-5.123.503,48 €
Abgrenzungsposten	5.254.533,16 €	5.321.710,60 €	67.177,44 €
Summe Passiva	473.504.998,72 €	481.055.596,33 €	7.550.597,61 €

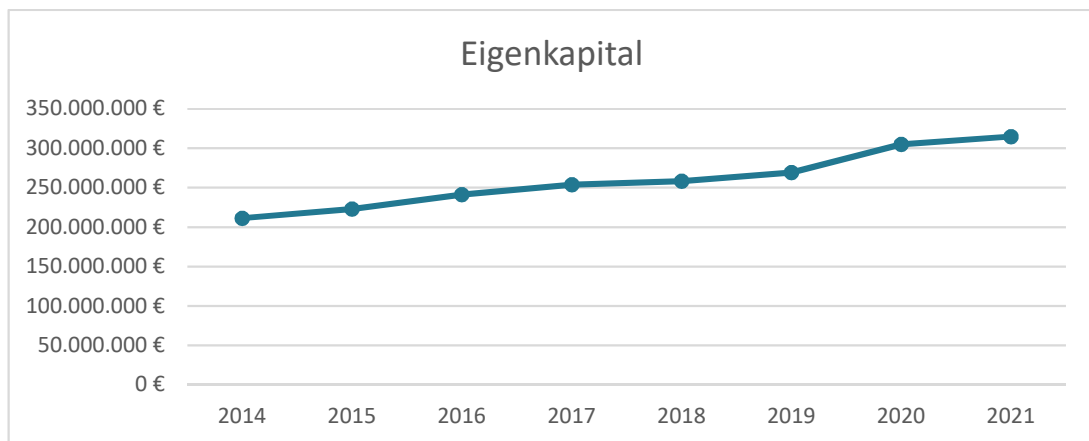
Die Bilanzsumme erhöhte sich im Jahr 2021 um 7,55 Millionen € auf 481,06 Millionen €.

Den größten Zuwachs auf der Aktivseite verzeichnete hierbei das Sachvermögen mit einem Plus von 10,70 Millionen €. Den größten Zuwachs gab es bei den bebauten Grundtücken mit rd. 10,68 Millionen € sowie dem Infrastrukturvermögen mit rd. 6,39 Millionen €. Durch den Abschluss verschiedener Baumaßnahmen reduzierten sich im Gegenzug die Anlagen im Bau um 6,64 Millionen €.

Eigenkapitalquote
unverändert bei 65%

Die Eigenkapitalquote, d.h. der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen, ist ggü. dem Vorjahr leicht auf nunmehr 65 % (Vorjahr 64 %) gestiegen.

Die Eigenkapitalveränderungsrate, also die Veränderung des Eigenkapitals seit der Umstellung auf die Doppik, zeigt nachfolgendes Schaubild.



Eigenkapital seit der
Umstellung auf die
Doppik um rd. 103
Mio. € gestiegen

Das Eigenkapital der Stadt Crailsheim ist damit gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 49% angestiegen.

Von der Revision wurden die einzelnen Bilanzpositionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten geprüft. Gegenstand hierbei war, ob die Beträge vollständig erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz ausgewiesen wurden.

Nachfolgend soll ein Überblick über die geprüften Bilanzpositionen gegeben werden.

3.7.1. Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht fassbare Gegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Im Wesentlichen werden unter dieser Bilanzposition die städtischen Lizenzen und Computerprogramme

ausgewiesen. Nachfolgend sind die Zugänge und Abgänge der Sachkonten aufgeführt:

Tabelle 10: Aufgliederung Bilanzposition 1.1 - immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen	01.01.2021	Zugänge	Abgänge inkl. AfA	31.12.2021
Lizenzen	122.702,06 €	136.494,84 €	48.673,64 €	210.523,26 €
DV-Software	53.016,18 €	12.633,24 €	12.597,74 €	53.051,68 €
Ähnliche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonst. immater. Vermögen	9.290,92 €	0,00 €	2.679,63 €	6.611,29 €
Gesamt	185.009,16 €	149.128,08 €	63.951,01 €	270.186,23 €

Die Prüfung umfasste den richtigen Ausweis der neu erworbenen Vermögensgegenstände, insbesondere ob das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände nach § 40 Abs. 1 und GemHVO beachtet wurde. Feststellungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Keine Beanstandungen

3.7.2. Sachvermögen

Das Sachvermögen (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.2 GemHVO) lässt sich in bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände unterscheiden. Unbeweglich sind vor allem Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen, Räume sowie fest mit einem Fundament verbundene Anlagen.

Keine wesentlichen Beanstandungen beim Sachvermögen

Das Sachvermögen betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2021 insgesamt 379.724.122,29 € (Vorjahr 369.023.924,48 €). Den Abschreibungen und Abgängen i.H.v. 54,05 Millionen € standen Zugänge i.H.v. 64,75 Millionen € gegenüber. Das Sachvermögen erhöhte sich folglich um 10,70 Millionen € oder rd. 2,90 % gegenüber dem Vorjahr.

Den größten Anteil am Sachvermögen hat mit rd. 51 % das Infrastrukturvermögen. Hierunter sind vor allem die Straßen, Kanäle, Kläranlagen sowie die Friedhöfe auszuweisen.

Durch die Fertigstellung verschiedener Baumaßnahmen sowie den Kauf des Hangars verzeichneten die bebauten Grundstücke im Berichtsjahr den größten Zuwachs. Die einzelnen Veränderungen wurden detailliert im Jahresabschluss des Ressorts Finanzen korrekt dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Tabelle 11: Aufgliederung Bilanzposition 1.2 – Sachvermögen

Sachvermögen	01.01.2021	Zugänge	Abgänge inkl. AfA	31.12.2021
Unbebaute Grundstücke	49.888.419,79 €	4.087.622,16 €	4.824.684,96 €	49.151.356,99 €
Bebaute Grundstücke	93.729.477,89 €	16.284.963,54 €	5.601.767,14 €	104.412.674,29 €
Infrastrukturvermögen	190.226.152,66 €	14.905.450,18,17 €	8.512.759,60 €	196.618.843,24 €

Bauten auf fremden Grundstücken	122.919,82 €	0,00 €	4.850,50 €	118.069,32 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.531.981,82 €	0,00 €	8.562,86 €	2.523.418,46 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.225.344,65 €	2.729.338,84 €	2.722.896,30 €	5.231.787,19 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.180.878,85 €	2.544.798,81 €	1.544.268,07 €	5.181.409,59 €
Vorräte	60.127,80 €	3.627,01 €	0,00 €	63.754,81 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23.058.621,70 €	24.195.475,22 €	30.831.288,52 €	16.422.808,40 €
Gesamt	369.023.924,48 €	64.751.275,76 €	54.051.077,95 €	379.724.122,29 €

Die in Stichproben durchgeführte Überprüfung der Zu- und Abgänge ergab, dass die Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind. Die einzelnen Feststellungen wurden mit den Mitarbeitenden der Anlagebuchhaltung im Rahmen der Prüfung erörtert. Eine entsprechende Korrektur wurde zugesagt.

3.7.3. Finanzvermögen

Finanzvermögen dem Grunde und der Höhe nach korrekt ausgewiesen

Das Finanzvermögen (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3 GemHVO) setzt sich aus den Finanzanlagen und Wertpapieren, den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie den liquiden Mitteln zusammen. Das Finanzvermögen ist mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Im Gegensatz zum immateriellen Vermögen und Sachvermögen, erfolgen beim Finanzvermögen keine planmäßigen Abschreibungen.

Das Finanzvermögen betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2021 insgesamt 98.102.522,92 €. Dies sind rd. 3,4 Millionen € weniger als ein Jahr zuvor (- 3,3 %). Nach den Daten des Statistischen Landesamt betrug das Finanzvermögen von Städten vergleichbarer Größenordnung 2.050 € / EW. Dies entspricht einem Anstieg von 5,8 % gegenüber dem Vorjahr. Der Wert von Crailsheim liegt mit 2.800 € / EW auch weiterhin über diesen Werten.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung des Finanzvermögens aufgeführt:

Tabelle 12: Aufgliederung Bilanzposition 1.3 – Finanzvermögen

Finanzvermögen	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Anteile an verb. Unternehmen	20.850.740,12 €	753.538,33 €	0,00 €	21.604.278,45 €
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	111.386,70 €	0,00 €	0,00 €	111.386,70 €
Ausleihungen	22.876.000,00 €	10.173.500,00 €	5.650.900,00 €	27.398.600,00 €
Wertpapiere	31.005.309,89 €	13.000.020,52 €	14.750.000,00 €	29.255.330,41 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.375.710,77 €	108.331.974,79 €	107.518.594,15 €	2.189.091,41 €
Privatrechtliche Forderungen	2.288.551,57 €	61.475.635,31 €	61.420.547,25 €	2.343.639,63 €
Liquide Mittel	22.968.600,29 €	483.100.516,95 €	490.868.920,92 €	15.200.196,32 €
Gesamt	101.476.299,34 €	676.835.185,90 €	680.208.962,32 €	98.102.522,92 €

Anteile an verbundenen Unternehmen sind solche Beteiligungen, bei denen die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies liegt in der Regel vor, wenn das Anteilsverhältnis über 50 % liegt. Die Änderungen im Berichtsjahr resultieren aus der Kapitaleinlage aufgrund des vertraglich geregelten Bäderverlustausgleichs zwischen der Stadt und den Stadtwerken. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Eine Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile hält. Im Berichtsjahr ergaben sich hier keine Veränderungen.

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Stadt, die durch die zeitlich befristete Bereitstellung von Geld- oder Sachmitteln an einen Dritten erworben werden. Die Zu- und Abgänge resultieren überwiegend aus den gewährten bzw. getilgten Darlehen der Stadtwerke Crailsheim GmbH. Die geprüften Ansätze sind dem Grunde und der Höhe nach richtig ausgewiesen.

Unter der Position Wertpapiere werden überwiegend die im Laufe des Jahres getätigten Geldanlagen ausgewiesen. Die nach wie vor hohe Liquidität im Berichtsjahr spiegelt sich auch bei dieser Bilanzposition wider. Zum Jahresende betragen die Geldanlage rd. 29,26 Millionen € nach 31,00 Millionen € im Vorjahr.

Im Rahmen der Prüfung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen wurde neben dem Nachweis des vollständigen und richtigen Ausweises der Forderungen, der richtigen Bewertung der Forderungen, der Nachweis des richtigen Ausweises der korrespondierenden Posten in der Bilanz, die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung und Verwaltung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie das Vorgehen hinsichtlich der Wertberichtigung überprüft. Die Beanstandung hinsichtlich der Wertberichtigungen besteht aus technischen Gründen nach wie vor. An einer Lösung wird weiterhin gearbeitet. Weitere wesentliche Beanstandungen ergaben sich nicht.

Als liquide Mittel der Stadt sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die jederzeit für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sind. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit dem Tagesabschluss, unter Berücksichtigung der Handvorschüsse, überein. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3.7.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter der Bilanzposition der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind (transistorische Rechnungsabgrenzung).

Tabelle 13: Aufgliederung Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Abgrenzungsposten	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Aktive Abgrenzungsposten	159.264,51 €	167.370,37 €	159.264,51 €	167.370,37 €
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	2.622.248,41 €	338.190,52 €	137.584,28 €	2.791.394,52 €
Verrechnungskonto Lohnsteuer	38.252,82 €	0,00 €	38.252,82 €	0,00 €
Gesamt	2.772.823,54 €	522.908,02 €	475.965,82 €	2.819.765,74 €

Die Prüfung der aktiven Abgrenzungsposten ergab keine Beanstandungen. Es werden lediglich die Beamtengehälter für Januar abgegrenzt.

Bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse entsprechen die Zugänge den geleisteten Nettozahlungen der Finanzrechnung.

Verrechnungskonten können für technische Vorgänge verwendet werden. Sie stellen aber keine zu bilanzierenden Werte dar. Im Berichtsjahr wurde dies wieder entsprechend berücksichtigt. Das Konto wird daher künftig nicht mehr in der Schlussbilanz aufgeführt.

3.7.5. Eigenkapital

Das Eigenkapital in der Kommunalen Bilanz entspricht dem Eigenkapital nach § 266 Abs. 3 Nr. A.HGB und der staatlichen Bilanz. Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar.

Tabelle 14: Aufgliederung Eigenkapital

Eigenkapital	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Basiskapital	211.322.006,49 €	0,00 €	0,00 €	211.322.006,49 €
Rücklagen	94.027.119,29 €	9.576.782,41 €	1,77 €	103.603.899,93 €
Fehlbeträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	269.300.999,15 €	36.048.126,63 €	0,00 €	314.925.906,42 €

Das Basiskapital blieb im Berichtsjahr unverändert. Von der Möglichkeit, Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses in das Basiskapital umzubuchen, hat die Verwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses keinen Gebrauch gemacht.

Die Rücklagen setzen sich im Wesentlichen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie dem Sonderergebnis zusammen.

Nachdem die städtischen Abschlüsse seit der Umstellung auf die Doppik stets ausgeglichen waren, mussten bisher keine Fehlbeträge ausgewiesen bzw. ausgeglichen werden.

Im Jahresabschluss sind die Werte der unter dem Eigenkapital zu subsumierenden Posten zutreffend ausgewiesen.

3.7.6. Sonderposten

Empfangene investive Zuweisungen und Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Tabelle 15: Aufgliederung Sonderposten

Sonderposten	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Sonderposten für Investitionszuweisungen	40.895.143,09 €	1.910.166,80 €	1.964.310,29 €	40.840.999,60 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	33.620.420,44 €	753.499,08 €	1.447.447,22 €	32.926.472,30 €
Sonderposten für Sonstiges	38.269.530,16 €	6.580.321,56 €	2.840.931,90 €	42.008.919,92 €
Gesamt	112.785.093,69 €	9.353.327,54 €	6.362.029,41 €	115.776.391,82 €

Laut dem Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) wird in Höhe des Zuschusses ein Sonderposten gebildet, der entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstandes aufzulösen ist. Hier ist auch geregelt, dass die Aktivierung des Vermögensgegenstandes mit der Betriebsbereitschaft erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Auflösung des Zuschusses, unabhängig wann der Zahlungseingang ist. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht bei allen Sonderposten ausreichend beachtet wurde. Die Finanzverwaltung hat zugesagt, hier künftig darauf zu achten.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Auflösung einzelner Sonderposten nicht über die gleiche Kostenstelle wie die Abschreibung des Vermögensgegenstandes erfolgte bzw. die Zuweisung auf der falschen Bilanzposition ausgewiesen wurde. Auch wurde fälschlicherweise eine Erstattungsleistung des Versicherers als Sonderposten eingebucht. Die Anlagebuchhaltung hat die beanstandeten Fälle zwischenzeitlich korrigiert.

Korrekturen
zwischenzeitlich
erfolgt

Weitere Feststellungen hat die Prüfung nicht ergeben.

3.7.7. Rückstellungen

Das Gemeindehaushaltsrecht schreibt die Bildung von Rückstellungen gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 GemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen verbindlich vor. Rückstellungen sind als ungewisse Verbindlichkeiten dem Fremdkapital zuzuordnen. Sie sind nach § 91 Abs. 4 S. 2 GemO in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Tabelle 16: Aufgliederung Rückstellungen

Rückstellungen	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	511.934,82 €	282.581,19 €	243.736,31 €	550.779,70 €
Gebührenüberschussrückstellungen	140.029,58 €	0,00 €	0,00 €	140.029,58 €
Gesamt	651.964,40 €	282.581,91 €	243.736,31 €	690.809,28 €

Im Berichtsjahr wurden nur die auszuweisenden Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO gebildet. Auf den Ausweis von Wahrrückstellungen, z.B. für ausstehende Rechnungen oder den Finanzausgleich, wurde verzichtet.

Die stichprobenartige Überprüfung der Bilanzposition ergab keine Beanstandungen.

3.7.8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach exakt feststehenden Außenverpflichtungen, deren Begleichung bzw. Erfüllung noch aussteht. Nach § 40 Abs. 1 GemHVO sind Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern. Sie sind gemäß § 91 Abs. 4 S. 2 GemO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Tabelle 17: Aufgliederung Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	45.890.889,57 €	0,00 €	4.887.718,76 €	41.003.170,81 €
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.416.477,07 €	0,00 €	100.199,88 €	1.316.277,19 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.252.577,02 €	115.227.781,87 €	115.161.485,17 €	1.318.873,72 €
Sonstige Verbindlichkeiten	904.338,03 €	77.538.283,59 €	77.740.165,13 €	702.456,49 €
Gesamt	49.464.281,69 €	192.766.065,46 €	197.889.568,94 €	44.340.778,21 €

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig gebucht wurden.

3.7.9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung. Diese werden gebildet, wenn Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag Erträge für bestimmte Zeiten nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Tabelle 18: Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Abgrenzungsposten	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Passive RAP	5.254.533,16 €	1.693.795,69 €	1.626.618,25 €	5.321.710,60 €

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden überwiegend die Zu- und Abgänge bei den Grabnutzungsgebühren abgebildet. Daneben werden eingegangene Geldspenden, die noch nicht verwendet wurden, gebucht.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.8. Anhang mit Anlagen zum Jahresabschluss

a) Anhang

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Er ist somit Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Dem Anhang sind darüber hinaus bestimmte Anlagen mit zusätzlichen Informationen beizufügen. Der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses die Aufgabe, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu vermitteln.

Der Anhang zum Jahresabschluss wurde vollständig mit den entsprechenden Pflichtbestandteilen angegeben. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Anhang und...

Anlagen wurden
ordnungsgemäß
erstellt

b) Anlagen

Dem Anhang sind entsprechend § 95 Abs. 3 GemO folgende Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- die Übersicht über die Haushaltsübertragungen.

Die Anlagen stellen zusätzliche Informationen zu den in der Bilanz summarisch dargestellten Positionen zur Verfügung. Die detaillierte Darstellung verbessert den Informationsgehalt der entsprechenden Sammelposten.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten wurden ordnungsgemäß nach den verbindlichen Mustern der VwV Produkt und Kontenrahmen erstellt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3.9.Rechenschaftsbericht

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 S. 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht selbst ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses, jedoch zusammen mit diesem aufzustellen. Er ergänzt den Jahresabschluss nebst Anhang und Anlagen durch eine ausführliche verbale Berichterstattung, die dessen Gesamtbild abrundet. Insbesondere sind darin die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung darzustellen,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen zu geben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu benennen sowie
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune zu beschreiben.

Rechenschafts-
bericht entspricht
den gesetzlichen
Vorgaben

Nach den Erkenntnissen der örtlichen Prüfung vermittelt der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der städtischen Finanzlage. Die Aussagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Vorgaben des § 54 GemHVO, hinsichtlich der darzustellenden Bestandteile, wurden eingehalten.

3.10. Zusammenfassung der Finanzlage und Ausblick

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt war 2021 geordnet. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt und die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften wurden weitgehend eingehalten.

Der Ergebnishaushalt konnte erneut ein deutlich besseres Ergebnis ausweisen als dies noch zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung vorauszusehen war. Korrespondierend dazu konnte erneut deutliche Überschüsse den Ergebnismittelrücklagen zugeführt werden. Damit wurde auch im siebten Abschluss nach der Umstellung auf die Doppik der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit eingehalten.

Auch die Finanzlage ist nach Einschätzung der Revision im geprüften Haushaltsjahr als gut zu bezeichnen. So konnten erneut ein hoher Zahlungsmittelüberschuss ausgewiesen werden, der nicht nur die Kredittilgungen decken, sondern darüber hinaus einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung neuer Investitionen leisten konnte.

Allerdings dürften mit Blick auf die aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine sowie die allgemeine Preisentwicklung die Unsicherheiten für die kommunalen Haushalte in den kommenden Jahren weiter bestehen. Die künftigen Haushalte werden weiterhin von vielen Unwägbarkeiten geprägt sein. Ziel muss es bleiben, mittel- und langfristig eine geordnete Haushaltswirtschaft und die dauernde Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts zu gewährleisten. Dies gilt gerade in den aktuell herausfordernden Zeiten.

Das Spannungsfeld zwischen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitig volatiler wirtschaftlicher Gesamtentwicklung wird die Stadt Crailsheim daher auch in den kommenden Jahren begleiten.

4. Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1. Personalwesen

a) Mehrjahresvergleich

Geplant wurde für das Jahr 2021 mit Aufwendungen in Höhe von 35.247.240,00 €. Das Rechnungsergebnis betrug 33.523.903,82 € und lag damit um 1.723.336,18 € unter dem Plan (- 4,9 %).

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Personalkosten der vergangenen sieben Jahre dargestellt.

Personalaufwand seit 2015 um 8,7 Mio. € gestiegen

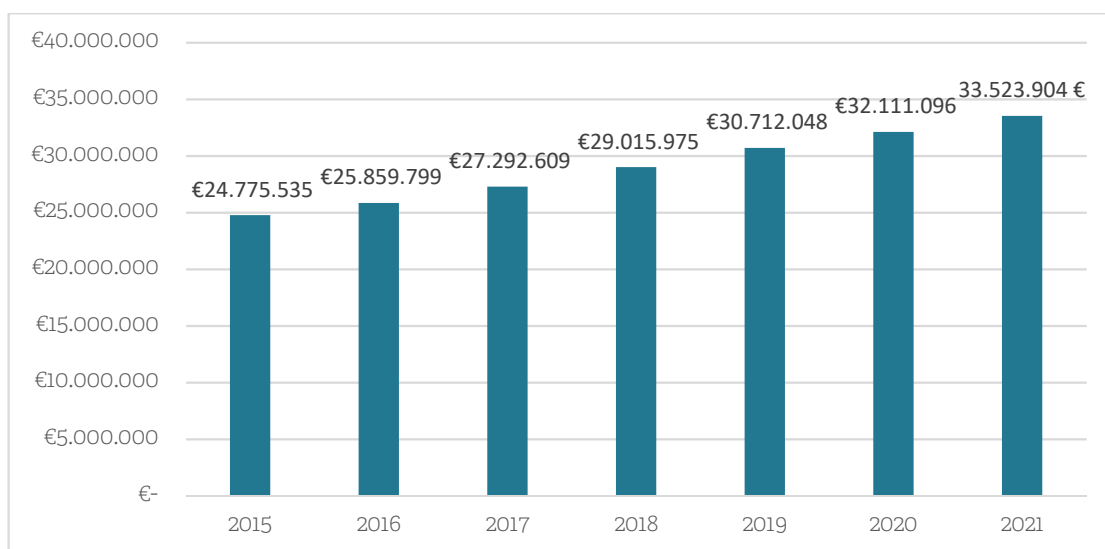


Abbildung 11: Entwicklung der Personalaufwendungen

Die Darstellung zeigt, dass die Personalausgaben seit dem Jahr 2015 um rd. 8,7 Millionen € bzw. 35,3 % gestiegen sind. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Zuwachs rd. 1,4 Millionen € bzw. 4,3 %.

Ursächlich hierfür waren neben den tariflichen Steigerungen auch eine deutliche Zunahme der im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen. Waren im Haushalt 2015 noch 438,9 Stellen eingeplant, stiegen diese im Jahr 2021 auf insgesamt 549,83.

Tabelle 19: Anzahl Beschäftigte nach Gruppen

	2015	2020	2021
Beamte	46,5	44,5	46,5
Beschäftigte	287,25	320,12	338,96
Beschäftigte SuE	105,15	154,82	164,37
Summe	438,9	519,44	549,83

Vergleicht man die Personalaufwendungen mit den gesamten ordentlichen Aufwendungen, so entfallen rund 31,9 % (Vorjahr: 31,8 %) des Ergebnishaushalts auf den Personalaufwand. Diese Kennzahl ist von Relevanz, da diese Aufwendungen aufgrund der beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen in der Regel nur mittel- bzw. langfristig gesenkt werden können.

b) Einzelne Prüfungen

Familienzuschlag bei Beamten § 40 bis 42 LBesGBW

Nach § 40 LBesGBW besteht der Familienzuschlag aus einem ehebezogenen und einem kinderbezogenen Teil. § 41 LBesGBW definiert, wer den Familienzuschlag erhält. Die Höhe des Familienzuschlags ist der Anlage 12 des Landesbesoldungsgesetzes zu entnehmen. Der ehebezogene Teil liegt bei 154,47 €, der kinderbezogene für das erste und zweite Kind bei jeweils 135,06 € und für jedes weitere Kind bei 704,00 €.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg zeigt auf, in welchen Zeitabständen die Überprüfungen der Voraussetzungen für die Auszahlung des Familienzuschlags zu erfolgen haben. Die von der Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Fristen zur Überprüfung werden durch die dreijährige Abfrage eingehalten.

Die Auszahlung der ehегattenbezogenen Anteile für verheiratete Beamte wurde bei allen Personalfällen richtig vorgenommen.

Es wurde allerdings festgestellt, dass bei nicht verheirateten Beamten, die eine andere Person (in den vorliegenden Fällen das Kind) aufgenommen haben, bisher keine Prüfung der Eigenmittel vorgenommen wurde. Dies ist allerdings Voraussetzung für eine Gewährung.

Das zuständige Ressort hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zugesagt, die Prüfungshinweise künftig zu beachten und entsprechend bei der turnusmäßigen Überprüfung der Familienzuschläge umzusetzen. Die Überprüfung der Eigenmittel soll zusätzlich rückwirkend erfolgen.

4.2.Erschließungs- und Abwasserbeiträge

a) Erschließungsbeiträge

Allgemeines:

Für die Prüfung der Beitragsveranlagung des Jahres 2021 wurden stichprobenweise verschiedene Erschließungs- und Abwasserbeiträge gezogen. Es konnte wie bereits im Vorjahr keine Kalkulation eines Baugebiets vollständig geprüft werden. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über das Ergebnis der Prüfung gegeben.

Kostenfortschreibung:

Bereits mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Berechnung des Erschließungsbeitrags (auch des Ablösebeitrags) regelmäßig anhand der tatsächlichen Kosten zu überprüfen und fortzuschreiben ist. Eine neue Berechnung wurde bisher bei keinem Baugebiet vorgenommen.

Bildung von Abrechnungseinheiten:

Im Regelfall werden einzelne Erschließungsanlagen separat abgerechnet. Es besteht die Möglichkeit eine Abrechnungseinheit zu bilden, um die Kosten für die Erschließungsanlagen eines Baugebiets zusammenzufassen und auf alle erschlossenen Grundstücke des Baugebiets zu verteilen. Über die Bildung von Abrechnungseinheiten hat der Gemeinderat zu entscheiden. Ein entsprechender Beschluss wurde bisher noch nicht gefasst.

b) Abwasserbeiträge:

Veranlagung zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung:

Das Fachamt wurde darauf hingewiesen, dass einzelne Flurstücke (Grundstücksrückbehalte) noch nicht zum Abwasserbeitrag herangezogen wurden. Eine Veranlagung dieser Grundstücke wurde zum Teil vorgenommen. Es ist dringend angeraten, sämtliche Grundstücke zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung zu veranlagern.

Nachveranlagungen:

Es ist eine Nachveranlagung vorzunehmen, wenn sich das Maß der baulichen Nutzung erhöht. Es sollte daher regelmäßig überprüft werden, ob geänderte Bebauungspläne eine weitere Beitragspflicht auslösen.

Ein im Außenbereich liegendes Grundstück wurde im Jahr 2000 mit 1 Vollgeschoss veranlagt. Durch den Bebauungsplan „Wolfsacker“ ist eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen möglich. Eine Veranlagung wurde zugesagt.

Landwirtschaftliche Stundungen:

Aufgrund der personellen Situation wurden die landwirtschaftlichen Stundungen noch nicht überarbeitet. Es wurde von Seiten der GPA und auch der Revision darauf hingewiesen, dass die Stundungsvoraussetzungen regelmäßig zu prüfen sind. Dazu sollte nicht nur die Abfrage beim Landwirtschaftsamt erfolgen, sondern auch eine Erklärung über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung der landwirtschaftlichen Stundung beim Grundstückseigentümer eingeholt werden.

4.3. Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind Einrichtungen, die ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden. § 78 GemO schreibt vor, dass die Gemeinden ihre Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen beschaffen müssen. Die einzelnen Kostendeckungsgrade geben daher an, inwieweit diesem Grundsatz Rechnung getragen wird und geben dem Gemeinderat und der Verwaltung eine Entscheidungshilfe über die Bemessung von Gebühren.

Bei der nachfolgenden Betrachtung ausgewählter kostenrechnender Einrichtungen geht es der Revision nicht um eine vollständige Kostendeckung, sondern um deren wirtschaftlichen Betrieb. Hierzu bedarf es einer ständigen Aufgabenkritik und Überlegungen, wie Leistungen noch effizienter angeboten werden können. Insbesondere lassen sich über den Vergleich mehrerer Jahre ggf. Tendenzen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit erkennen.

Wie in den Vorjahren sollen daher die Kostendeckungsgrade verschiedener freiwilliger Einrichtungen dargestellt werden. Zu beachten ist, dass hierbei lediglich auf die ordentlichen Ergebnisse abgestellt wird. Die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen bleiben vorliegend außer Betracht. Folgende wurden näher betrachtet:

- Stadtbücherei
- Stadtmuseum
- Städtische Musikschule
- Volkshochschule

Der Zuschussbedarf für diese Einrichtungen belief sich allein im Haushaltsjahr 2021 auf rd. 1,26 Millionen €. Dies entspricht einer Zunahme um von rd. 168.000 € oder 15 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Größenordnung verdeutlicht nachdrücklich, diese Bereiche einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von 2018 bis 2021 ergibt dabei folgendes Bild:

Tabelle 20: Entwicklung Erträge und Aufwendungen der betrachteten Einrichtungen

	2018	2019	2020	2021
Ordentliche Aufwendungen	1.924.302 €	2.001.234 €	1.919.569 €	1.727.356,65 €
Ordentliche Erträge	3.143.427 €	3.192.587 €	3.014.575 €	2.990.295,74 €
Abmangel	- 1.219.125 €	- 1.191.353 €	- 1.095.006 €	- 1.262.939,09 €
Deckungsgrad	61,22 %	62,68 %	63,68 %	57,77 %

Stadtbücherei

Die kommunalen öffentlichen Bibliotheken bieten Zugang zu Information, Wissen und Kultur, wecken die Lust am Lesen und stärken die Medienkompetenz. Fachgerecht ausgestattete Bibliotheken bieten Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Spiele, audiovisuelle und elektronische Medien an und sichern somit den Zugang zu Wissen in allen medialen Formen für Jung und Alt. Zum 01.01.2015 konnten zusätzliche Räume für die Erweiterung der Bücherei angemietet werden. Dies ermöglichte eine Umorganisation mit einem neuen Raumkonzept und eine Erweiterung um mehr als 70 % der bisherigen Fläche.

Tabelle 21: Rechnungsergebnisse der Stadtbücherei

	2018	2019	2020	2021
ordentliche Erträge	50.647 €	57.949 €	42.869 €	36.208 €
ordentliche Aufwendungen	461.417 €	457.428 €	446.504 €	434.800 €
Ergebnis	- 410.770 €	- 399.479 €	- 403.635 €	- 398.592 €
Deckungsgrad	10,98 %	12,67 %	9,60 %	8,33 %

Dass die Stadtbücherei für die Crailsheimer Bürgerschaft attraktiv und wichtig ist, zeigen die jährlichen Ausleihzahlen.

Tabelle 22: Anzahl ausgeliehener Medien in den betrachteten Jahren

	2018	2019	2020	2021
Ausleihen insgesamt	196.746	200.220	183.584	201.226
davon Ausleihen physisch	173.655	172.678	147.058	163.561
davon online-Ausleihen	23.091	27.542	36.526	37.665

Anteil online
Ausleihungen auf
18,71 % gestiegen

In den Jahren 2017 bis 2019 sind die Ausleihungen kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2020 sind sie geringfügig zurückgegangen (-5,3 %). Auffallend ist die immer größer werdende Bedeutung der online-Ausleihen. Diese steigen seit Jahren kontinuierlich an und hatten im Berichtsjahr einen Anteil von rd. 18,71 % an den gesamten Ausleihungen.

Betrachtet man die Anzahl der Besucher*innen, so zeigen sich deutlich die Auswirkungen aufgrund der coronabedingten Schließungen. Gegenüber den Vorkrisenjahren sind diese deutlich zurückgegangen.

Tabelle 23: Anzahl Besucher*innen

	2018	2019	2020	2021
Besucher*innen insgesamt	72.155	60.599	23.696	53.042

Stadtmuseum

Das Stadtmuseum ist eine freiwillige Einrichtung der Stadt Crailsheim und versteht sich als Bildungs- und Kultureinrichtung, die mit seinen Ausstellungen und Angeboten möglichst viele Menschen aller Altersgruppen erreichen möchte.

Tabelle 24: Rechnungsergebnisse des Stadtmuseums

	2018	2019	2020	2021
ordentliche Erträge	35.506 €	39.033 €	31.756 €	30.927 €
ordentliche Aufwendungen	398.571 €	407.157 €	421.332 €	459.641 €
Ergebnis	- 363.065 €	- 368.125 €	- 389.576 €	- 428.714 €
Deckungsgrad	8,91 %	9,59 %	7,54 %	7,54 %

Betrachtet man die Ergebnisse über die vergangenen Jahre, so stellt man fest, dass die Aufwendungen kontinuierlich angestiegen sind. Da im Gegenzug die Einnahmen, überwiegend aus aufgelösten Sonderposten, nur geringe Zuwächse ausweisen, ist der Abmangel entsprechend angestiegen. Das anteilige ordentliche Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 39.138 € verschlechtert.

Auch bei den Besucherzahlen ist aufgrund der coronabedingten Schließungen ein weiterer Rückgang festzustellen. Im Jahr 2021 besuchten 1.789 Besucher*innen das Museum. Gegenüber dem Jahr 2018 entspricht dies einem Rückgang um 77 %.

Tabelle 25: Anzahl Besucher*innen

	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	7.783	6.449	3.449	1.789
davon Sonderausstellungen	3.810	3.462	2.065	1.061
davon Dauerausstellung	3.973	2.987	1.384	728

Besucherzahlen
rückläufig

Setzt man die Anzahl der Museumsbesucher*innen ins Verhältnis zu den jeweiligen Rechnungsergebnissen, stellt man fest, dass statistisch jede*r Museumsbesucher*in im Jahr 2021 mit rd. 240 € (2020: 113 €, 2019: 57 €, 2018: 47 €) bezuschusst wurde. Auch diese Werte steigen seit Jahren kontinuierlich an.

Die Anzahl der Führungen bewegte sich im Berichtsjahr auf dem Niveau des Vorjahres, aber weiterhin deutlich unterhalb der Jahre 2018 und 2019. Auch hier spiegeln sich die coronabedingten Auswirkungen wider.

Tabelle 26: Anzahl Sonderausstellungen und Führungen der einzelnen Jahre

	2018	2019	2020	2021
Sonderausstellungen	10	11	2	7
Führungen	20	21	7	6
Gruppen/Schulklassen	25	16	9	12

Städtische Musikschule

Die Musikschule der Großen Kreisstadt Crailsheim ist eine freiwillige Bildungseinrichtung. Die jeweiligen Rechnungsergebnisse der betrachteten Jahre zeigen folgendes Bild:

Tabelle 27: Rechnungsergebnisse der Musikschule

	2018	2019	2020	2021
ordentliche Erträge	656.325 €	669.478 €	754.644 €	624.887 €
ordentliche Aufwendungen	1.138.973 €	1.140.850 €	1.111.680 €	1.067.454 €
Ergebnis	- 482.648 €	- 471.371 €	- 357.035 €	- 442.567 €
Deckungsgrad	57,62 %	58,68 %	67,88 %	58,54 %

Während beim Elementarunterricht zwischen 2017 und 2019 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen war, kam es im Jahr 2020 zu einem deutlichen Rückgang. Beim Instrumental- und Vokalunterricht waren über den Betrachtungszeitraum Steigerungen zu verzeichnen. Von der Musikschule konnten für das Jahr 2021 keine aktuellen Zahlen vorgelegt werden. Daher wird die Tabelle an dieser Stelle nicht fortgeschrieben.

Tabelle 28: Anzahl Musikschüler*innen

	2018	2019	2020	2021
Elementarunterricht	407	576	394	k.A
Instrumental- /Vokalunterricht	561	568	779	k.A
Gesamt	968	1.144	1.173	k.A

Volkshochschule

Die Volkshochschule Crailsheim ist Teil eines flächendeckenden Netzes von rund 175 Volkshochschulen in Baden-Württemberg. Sie ist ein kommunales Weiterbildungszentrum, deren Bildungsangebot allen Gruppen der Bevölkerung in unterschiedlichen Lebensphasen offensteht. Im Jahr 2021 unterrichteten 218 Lehrende und Referent/innen. Diese sind alle neben- und freiberufliche Honorarkräfte. Sie waren entweder nur für einen Vortrag tätig oder mehrere Stunden pro Woche.

Tabelle 29: Rechnungsergebnisse der Volkshochschule

	2018	2019	2020	2021
ordentliche Erträge	1.181.824 €	1.234.773 €	1.090.300 €	1.035.334 €
ordentliche Aufwendungen	1.144.466 €	1.187.152 €	1.035.060 €	1.028.400 €
Ergebnis	37.358 €	47.622 €	55.240 €	6.934 €
Deckungsgrad	103,26 %	104,01 %	105,34 %	100,67 %

Die Entwicklung der Anzahl der Kurse und Veranstaltungen, der Unterrichtseinheiten und Teilnehmendenzahlen (jeweils ohne Abendrealschule und Nachhilfe) ist aus folgender Übersicht zu entnehmen. Die stark rückläufigen Zahlen der Jahre 2020 und 2021 sind coronabedingt nur begrenzt aussagekräftig.

Tabelle 30: Entwicklung Unterrichtseinheiten und Teilnehmer*innen

	2018	2019	2020	2021
Kurse/Veranstaltungen	909	933	693	454
Unterrichtseinheiten á 45 Min.	19.652	19.472	12.033	13.437
Teilnehmerzahl	13.318	14.445	7.784	4.098

4.4. Weitere geprüfte Verwaltungsbereiche

Die Prüfung des Jahresabschlusses beschränkt sich nicht nur auf das vom Ressort Finanzen aufgestellte Zahlenwerk. Vielmehr werden, nach einer internen Prüfungsplanung, die verschiedenen Kostenstellen bzw. Profitcenter des städtischen Haushalts einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierbei orientiert sich die Revision an verschiedenen Kriterien wie dem Finanzvolumen des jeweiligen Bereichs oder dem Zeitpunkt seit der letzten Prüfung. Ziel sollte es sein, dass alle Verwaltungsbereiche in gewissen Zeitabständen geprüft werden, um prüfungsfreie Räume zu vermeiden.

Insgesamt wurden sieben Profitcenter mit den zugrundeliegenden Kostenstellen vertieft geprüft. Hinzu kamen verschiedene Querschnittsprüfungen mit Auswirkungen auf mehrere Kostenstellen. Die Ziele dieser Prüfung sind die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit, Vermögensverwaltung, vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der Buchung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes. Diese Prüfungen werden gem. Gemeindeprüfungsordnung stichprobenartig durchgeführt, soweit sich keine wesentlichen Anstände ergeben.

Im Rahmen der Prüfplanung 2021 wurden folgende ProfitCenter näher betrachtet:

ProfitCenter	Beschreibung
1112-01	Steuerungsunterstützung / Controlling
1223	Personenstandswesen
211006	Gymnasien
214001	Schülerbeförderung
2630-06	Musikschule
5111	Graf. Info.systeme, Gutachterausschuss
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die jeweiligen Prüfungsergebnisse gegeben werden.

a) Steuerungsunterstützung / Controlling

Profitcenter 1112-01	Plan	Ist	Abweichung
Ordentliche Erträge	3.211 €	4.084 €	873 €
Ordentliche Aufwendungen	209.996 €	203.300 €	- 6.696 €
Ergebnis	- 206.785 €	- 199.216 €	7.569 €

Das Profitcenter ist unterteilt in die Kostenstellen Grundsätze / Strategie Ressort 1, Finanzcontrolling, Beteiligungsmanagement sowie Ziel-, Leistungs- und Budgetvereinbarung.

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben führte zu keinen Beanstandungen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

b) Personenstandswesen

Profitcenter 1223	Plan	Ist	Abweichung
Ordentliche Erträge	59.790 €	67.275 €	7.485 €
Ordentliche Aufwendungen	299.098 €	299.207 €	108 €
Ergebnis	- 239.308 €	- 231.932 €	7.377 €

Das Profitcenter 1223 umfasst insgesamt fünf Kostenstellen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Personenstandsbücher sowie Nachbeurkundungen Ehe).

Die Revision hat die zugrundeliegenden Belege in Stichproben geprüft. Schwerpunkte waren die festgesetzten Gebühren sowie die zugrundeliegenden Bescheide.

Wesentliche Feststellungen haben sich hierbei nicht ergeben. Die prüfungsbegleitenden Hinweise werden vom zuständigen Ressort künftig beachtet. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

c) Gymnasien

Profitcenter 211006	Plan	Ist	Abweichung
Ordentliche Erträge	1.344.760 €	1.424.155 €	79.395 €
Ordentliche Aufwendungen	1.659.003 €	1.731.098	- 72.095 €
Ergebnis	- 314.243 €	- 306.944 €	7.299 €

Die Revision hat im Prüfungsjahr die Ein- und Ausgaben der beiden städtischen Gymnasien untersucht. Kleinere Feststellungen, wie Fragen der Verbuchung bzw. Abgrenzung investiver und konsumtiver Ausgaben, Bestellungen entgegen der städtischen Dienstanweisung bei Amazon oder fehlerhaften bzw. unvollständigen Abrechnungen wurden mit dem zuständigen Ressort erörtert und geklärt.

Weitere wesentliche Feststellungen oder Hinweise hat die Prüfung nicht ergeben.

d) Schülerbeförderung

Profitcenter 214001	Plan	Ist	Abweichung
Ordentliche Erträge	157.246 €	138.684 €	- 18.562 €
Ordentliche Aufwendungen	205.881 €	192.190 €	- 13.691 €
Ergebnis	- 48.635 €	- 53.506 €	- 4.871 €

Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Nähe ihrer Schule wohnen, sind darauf angewiesen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht zu kommen. Die Schulträger organisieren die Schülerbeförderung, soweit diese nicht in den ÖPNV integriert ist. Der Landkreis erstattet notwendige Schülerbeförderungskosten. Für die Organisation der Schülerbeförderung (z. B. Ausgabe von Schülermonatskarten, Einziehung des Eigenanteils, Einrichtung von Vertragsfahrten) sind die jeweiligen Schulträger verantwortlich. Der Prüfungszeitraum beinhaltet die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022.

Die Revision hat die Einnahmen und Ausgaben in Stichproben geprüft. Den Schwerpunkt bildeten dabei die jeweiligen Erstattungsbeträge des Landkreises sowie des Eigenanteils der Eltern. Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden mit dem zuständigen Ressort ausgiebig

erörtert. Es haben sich auch hier deutlich die Schwierigkeiten aufgrund der Coronapandemie gezeigt. Teilweise wurden Regelungen bzw. Vorgaben vom Land sehr kurzfristig bekanntgeben und geändert. Vereinzelt wurde daher eine zu geringe Erstattung geltend gemacht.

Weitere wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

e) Städtische Musikschule

Profitcenter 2630-06	Plan	Ist	Abweichung
Ordentliche Erträge	678.461 €	589.522 €	- 88.939 €
Ordentliche Aufwendungen	1.319.627 €	1.067.454 €	- 252.173 €
Ergebnis	- 641.166 €	- 477.932 €	163.234 €

Die Revision hat die Einnahmen und Ausgaben der Musikschule geprüft. Die sich hieraus ergebenden Feststellungen, wie z.B. die Ermittlung und Verbuchung der Einheimischenförderung oder der Zuschüsse, wurden mit dem zuständigen Ressort erörtert.

Eine prüfungsbegleitende Empfehlung war beispielsweise die Anpassung der Schul- bzw. Entgeltordnung, um die teilweise bereits praktizierte ermäßigte Entgelterhebung für Schüler*innen auch auf die Student*innen ausweiten zu können.

Das zuständige Ressort hat zu unseren Beanstandungen entsprechend Stellung genommen. Den wesentlichen Feststellungen wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Schul- und Entgeltordnung angepasst werden sollen. Die weiteren Punkte werden überprüft und zukünftig beachtet. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

f) Grafische Informationssysteme, Gutachterausschuss

Profitcenter 5111	Plan	Ist	Abweichung
Ordentliche Erträge	95.833 €	92.540	- 3.293 €
Ordentliche Aufwendungen	882.020 €	711.820 €	- 170.200 €
Ergebnis	- 786.187 €	- 619.280 €	- 166.908 €

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan. Ein Schwerpunkt bildete hierbei die richtige Berechnung der allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Gebühren des Gutachterausschusses.

Festgestellt wurde unter anderem, dass in der Gebührensatzung des Gutachterausschusses der Hinweis auf die zusätzlich zu erhebende Mehrwertsteuer fehlte bzw. Gebührenbescheide angepasst werden sollten. Das zuständige Ressort hat eine entsprechende Berücksichtigung unserer Hinweise zugesagt.

Sonstige wesentliche Feststellungen, insbesondere zur jeweiligen Gebührenhöhe haben sich nicht ergeben. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

g) Friedhofs- und Bestattungswesen

Profitcenter 5530	Plan	Ist	Abweichung
Ordentliche Erträge	685.712 €	721.136 €	35.424 €
Ordentliche Aufwendungen	537.406 €	621.993 €	84.587 €
Ergebnis	148.306	99.143 €	- 49.164 €

Bei der Überprüfung des Friedhof- und Bestattungswesen lagen die Prüfungsschwerpunkte bei der Organisation und Wirtschaftlichkeit, der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Entwicklung des Flächenbedarfes, der Gebührenkalkulation sowie der Friedhofssatzung.

Die Beanstandungen hinsichtlich der Gebührenkalkulation wurden während der Prüfung ausgeräumt. Eine neue Kalkulation wurde vorgenommen und am 26.10.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Gebührenkalkulation
erneuert

Beanstandungen, die zu einer Aktualisierung der Friedhofssatzung führen, wurden anerkannt und eine Bearbeitung im Zuge weiterer Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt zugesichert.

Weitere wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.5.Prüfung der Bauausgaben

Die Prüfungstätigkeit im Bauwesen umfasst im Wesentlichen die Prüfung von Vergabeverfahren, von Bauabrechnungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen im Baubereich. Da sowohl die Vergabeverfahren, als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote vor Beauftragung geprüft werden, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt einer laufenden Begleitung durch die Revision.

Daneben steht die Revision den Ressorts auch beratend zur Seite. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert bzw. ganz vermieden werden.

Neben diesen begleitenden Prüfungen werden jährlich auch verschiedene Baumaßnahmen einer vollständigen Prüfung unterzogen.

a) Neubau Kindergarten Parkstraße

Kostenzusammenstellung:

Kostenschätzung (30.04.2019): 3.987.000 €

Kostenfeststellung: 3.308.601,49 €

Damit lagen die Kosten um 680.000 € oder rd. 17 % unter den eingestellten Haushaltsmitteln.

Prüfung der
Abrechnung
Kindergarten
Parkstraße...

Geprüft wurden die getätigten Vergaben und Nachträge, sofern diese nicht bereits begleitend geprüft wurden, sowie die Abrechnung der einzelnen Gewerke. Festgestellt wurde unter anderem, dass die vertraglich geforderten Bautagesberichte nicht vorlagen und eine mögliche Vertragsstrafe nicht geltend gemacht wurde. Da das zuständige Ressort bereits im Rahmen des letzten Schlussberichts bzw. aufgrund der Beanstandung durch die Gemeindeprüfungsanstalt zugesagt hat, hierauf künftig zu achten bzw. auf die Vereinbarung zu verzichten, kann die Beanstandung an dieser Stelle beruhen.

Sicherheitsleistungen:

Entgegen der VOB/A § 9c wurden bei verschiedenen Gewerken in den besonderen Vertragsbedingungen Sicherheiten für Mängelansprüche vertraglich geregelt, obwohl unterhalb einer Nettoauftragssumme von weniger als 250.000 € auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten ist.

Die Feststellung ist daher zukünftig zu beachten.

... führte zu keinen
wesentlichen
Feststellungen

Abrechnung:

Insgesamt führte die Prüfung der Abrechnung der einzelnen Gewerke zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Die geforderten Nachweise, Unterlagen und Erläuterungen konnten nachgereicht werden.

Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

b) Erschließungsmaßnahme Grundwegsiedlung

Kostenzusammenstellung:

Kostenberechnung vom 12.08.2019: 3.020.500 €

Kostenfeststellung: 3.278.036 €

Im Haushaltsplan waren für die Maßnahme insgesamt 3,95 Millionen € veranschlagt. Damit lagen die Gesamtkosten der Maßnahme zwar um 8,5 % über der Kostenberechnung aber rd. 17 % unter den eingestellten Haushaltsmitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Notwendigkeit hin, dass die Kostenberechnungen bereits vor dem jeweiligen Haushaltsbeschluss erstellt und zur Grundlage der Haushaltsplanung gemacht werden sollten.

Rechnungsläufe:

Im Zuge der Prüfung der einzelnen Rechnungsbeträge ist aufgefallen, dass diese erst mit deutlichem Zeitverzug (84 bzw. 111 Tage) zur Auszahlung gelangten. Hier hätte der Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von ca. 2.798 € verlangen können. Auch wenn in diesem Fall keine Zinsen geltend gemacht wurden, sollten die internen Rechnungsläufe dahingehend angepasst werden, dass die Rechnungen entsprechend der vertraglich vereinbarten 30 Tage ausbezahlt werden können. Sofern sich eine Verzögerung in der Schlussrechnungsprüfung abzeichnet, ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

Rechnungen
verspätet ausgezahlt

Abrechnung:

Die Abrechnung der Maßnahme führte insgesamt nur zu wenigen Feststellungen bzw. diese konnten im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ausgeräumt werden. Die fehlenden Nachweise und Unterlagen wurden ebenfalls zwischenzeitlich vorgelegt. Eine Überzahlung von rd. 1.213 € könnte noch bei der Baufirma geltend gemacht werden.

Mögliche
Überzahlung i.H.v.
1.213 €

Weitere Hinweise oder Feststellungen hat unsere Prüfung nicht ergeben.

c) Straßensanierung Mittlerer Weg 2. Bauabschnitt

Kostenzusammenstellung:

Haushaltsmittel: 907.000 €

Kostenfeststellung (ohne SZ Kanal): 337.114 €

Damit lagen die Gesamtkosten der Maßnahme um rd. 570.000 € (ca. 63 %) unter den eingestellten Haushaltsmitteln. Ein Vergleich zur Kostenberechnung bzw. Kostenschätzung war nicht möglich, da diese nicht zur Prüfung vorgelegt werden konnte.

Bautagesberichte:

Bautagesberichte
wurden nicht
vorgelegt

Nach den vertraglichen Regelungen KEV 116.1 (B) BVB war der Auftragnehmer verpflichtet, Bautagesberichte entsprechend dem KEV 320 Bautgber bzw. den Mindestinhalt gleichwertig arbeitstäglich zu führen und dem Auftragnehmer spätestens wöchentlich zu übergeben. Bautagesberichte enthalten wichtige Angaben über die Art, den Umfang und die Dauer der ausgeführten Arbeiten sowie den Geräte- und Personaleinsatz auf der Baustelle. Für die Prüfung der Abrechnung können Bautagesberichte ein wichtiges Hilfsmittel sein und zur Klärung strittiger Fragen beitragen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass diese zwar wirksam gefordert, aber erneut nicht vorgelegt wurden. Hierauf sollte künftig geachtet werden.

Stundenlohnarbeiten:

Stundenlohnarbeiten
nicht wirksam
vereinbart

Im Leistungsverzeichnis angehängte Stundenlohnarbeiten sind wie Bedarfspositionen und gehören zunächst nicht zum Vertragsumfang. Nach § 2 Abs. 10 VOB/B werden diese nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Ihre Ausführung ist bei Auftragserteilung noch nicht vereinbart. Vereinbart ist lediglich, dass die angebotenen Sätze zur Abrechnung kommen, falls sich die Parteien darauf einigen, dass bestimmte im Vertrag noch nicht enthaltene Leistungen auf Stundenlohnbasis abgerechnet werden. Sie sind grundsätzlich aufgrund des Schriftformerfordernisses des § 54 GemO schriftlich zu vereinbaren und müssen durch den Auftraggeber „aktiviert“ werden.

Der Bauakte lagen erneut keine entsprechenden Beauftragungen bei. Dies sollte zukünftig entsprechend beachtet werden.

Abrechnung:

Fragen zur
Abrechnung konnten
nicht beantwortet
werden

Aufgrund des Weggangs des bauleitenden Ingenieurs konnte ein Großteil der sich im Rahmen der Prüfung ergebenden Fragen und Hinweise nicht geklärt werden. Beispielsweise konnten vom zuständigen Ressort keine Angaben zu einer möglichen Überzahlung aufgrund von Unstimmigkeiten in der Massenbilanz (ca. 4.307 €) und der bituminösen Oberbauschicht (ca. 5.400 €) gemacht werden. Auch konnten keine Entsorgungsnachweise und entsprechende SIGEKO Protokolle vorgelegt werden. Aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Ressort war eine Aufarbeitung der Feststellungen bis zur Berichtserstellung nicht möglich.

4.6. Weitere gesetzliche und übertragene Prüfungsaufgaben

4.6.1. Kassenüberwachung, inklusive Kassenprüfung

a) Unvermutete Prüfung der Stadtkasse

Entsprechend § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfung. Bei der Gemeindekasse ist gemäß § 1 Abs. 1 GemPrO mindestens jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Außerdem ist eine Kassenprüfung vorzunehmen, wenn ein neuer Kassenverwalter bestellt wird.

Prüfung der Stadtkasse...

Die Kassenprüfung 2021 wurde am 06.10.2021 durchgeführt. Wesentlich Beanstandungen haben sich nicht ergeben bzw. eine Berücksichtigung der Hinweise wurde zugesagt. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

b) Prüfung der Zahlstellen

Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen (§ 3 GemKVO) und zur Leistung geringfügiger Auszahlungen Handvorschüsse (§ 4 GemKVO) eingerichtet werden. Der Unterschied besteht also im Wesentlichen darin, dass bei einer Zahlstelle neben den Ausgaben auch Einnahmen getätigt werden dürfen.

... und Zahlstellen führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen

Nach der bis 2018 geltenden Gemeindeprüfungsordnung waren bei Zahlstellen mit einem Jahresumsatz von mehr als 2.000 € alle zwei Jahre und bei weniger als 2.000 € in angemessenen Zeitabständen Prüfungen vorzunehmen. Seither gilt unabhängig von den Jahresumsätzen der Grundsatz, dass in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, eine Prüfung vorzunehmen ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO).

Derzeit sind bei der Stadt Crailsheim insgesamt 42 Zahlstellen eingerichtet. Im Jahr 2021 wurden 6 Zahlstellen geprüft.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.6.2. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergaben

Prüfungshandlungen sind grundsätzlich nachlaufende Kontrollen. Die rechtlichen und technischen Schwierigkeiten bei Vergaben und die denkbaren erheblichen finanziellen Folgen bei Vergaberechtsverstößen rechtfertigen es, die Prüfung durch die Revision zur Absicherung des Verfahrens bereits vorgehend tätig werden zu lassen. § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO lässt es daher ausdrücklich zu, auch vor dem Abschluss von

Lieferungs- und Leistungsverträgen die Ausschreibungsunterlagen und das Vergabeverfahren zu prüfen.

Im Jahr 2021 wurden im SG Bauverwaltung insgesamt 105 Vergabeverfahren durchgeführt. Die Revision hat hiervon insgesamt 48 Leistungsverzeichnisse vor Versand und 86 Vergabeverfahren nach Submission im Rahmen des Prüfauftrags nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO geprüft.

Im Ergebnis hat sich sowohl bei der Auswahl der richtigen Verfahrensart als auch der Auswahl des wirtschaftlichsten Auftragnehmers zwischen Fachamt und Revision überwiegend ein Konsens eingestellt.

4.6.3. Prüfung von Nachträgen und Verträgen nach HOAI

Verträge nach HOAI
und Nachträge
werden begleitend
geprüft

Neben den gesetzlichen Prüfungsaufgaben nach der GemO hat der Gemeinderat der Revision auch die begleitende Prüfung von Nachtragsforderungen und Verträgen nach der HOAI übertragen. Diese Prüfung setzt somit nicht erst nach Kassenvollzug bzw. nach Abschluss der Maßnahme ein.

Im Berichtszeitraum wurden von der Revision insgesamt 64 Nachträge mit einem Volumen von rd. 313.000 € geprüft. Die verschiedenen Sachverhalte wurden mit dem zuständigen Ressort erörtert und anschließend gemeinsam mit dem Unternehmer geklärt. Insgesamt konnte durch diese begleitende Prüfung ein fünfstelliger Betrag eingespart werden.

Bei den Honorarverträgen stellte sich ebenfalls überwiegend bereits nach der Prüfung ein Konsens ein. Die Vorgänge ergaben nur vereinzelt Grund zur Beanstandung.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Anregungen der Revision in der Regel Berücksichtigung in den abgeschlossenen Verträgen finden. Häufig können so spätere Beanstandungen und ggf. Rückforderungen vermieden werden.

4.6.4. Prüfung der Betätigung

a) Allgemeines

Der Revision wurde die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (Betätigungsprüfung), an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO), als weitere Aufgabe übertragen.

Bei der sog. „Betätigungsprüfung“ wird überwacht, ob die Gemeinde bei ihren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in privater

Rechtsform die gesetzlichen Voraussetzungen einhält, ob Gesellschaftsverträge und Unternehmenssatzungen kommunalorientiert ausgestaltet werden (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GemO), ob das Unternehmen im Sinne der Gemeinde gesteuert und überwacht wird (§ 103 Abs. 3 GemO) und ob der Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO) die erforderlichen Informationen enthält. Außerdem werden die Handlungen der gemeindlichen Vertreter in den Organen der Gesellschaft (§ 104 GemO) überprüft. Nicht zu prüfen ist in diesem Zusammenhang die Geschäftstätigkeit der Unternehmen selbst. Hierfür sind Wirtschaftsprüfer zuständig, die vom Aufsichtsrat zu bestimmen sind.

b) Beteiligungsbericht

Nach § 105 Abs. 2 GemO müssen Städte und Gemeinden jährlich einen Beteiligungsbericht erstellen, in dem sie Gemeinderat und Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform ablegen. Mit diesem Bericht soll ein Beitrag zu größerer Transparenz erreicht werden, um die Informationsnachteile von Ausgliederungen aus dem Gemeindehaushalt abzumildern. Die Möglichkeiten der Steuerung durch den Gemeinderat als politischem Hauptorgan sind eng begrenzt. Der Beteiligungsbericht soll dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit daher umfangreiche Informationen liefern. Die Vorlage und Beratung des Beteiligungsberichtes eröffnet dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich über wichtige Entwicklungen zu informieren und Auskünfte zu erbitten.

Eine Information des Gemeinderates und der Einwohner*innen erfordert eine zeitnahe Offenlegung der aktuellsten Unternehmensdaten. Der jährlich zu erstellende Beteiligungsbericht erstreckt sich somit stets auf das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr des Unternehmens. Nach Auffassung der GPA sollte aus diesem Grund der Beteiligungsbericht spätestens bis zum Jahresende vorliegen.

Der Beteiligungsbericht 2021 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2022 zur Kenntnis gegeben. Er enthält alle Mindestbestandteile für die mittel- und unmittelbaren Beteiligungen der Stadtverwaltung. Die ortsübliche Bekanntgabe mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung erfolgte im Stadtblatt Nr. 1/2 vom 13.01.2023. Damit wurden die Formvorschriften der Gemeindeordnung eingehalten.

**Beteiligungsbericht
wurde
ordnungsgemäß
erstellt**

c) Jahresabschluss der Stadtwerke Crailsheim

Nach § 42 a Abs. 2 GmbHG und laut den Gesellschaftsverträgen haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt, bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Dieser Beschluss ist gemäß den Gesellschaftsverträgen im „Crailsheimer Stadtblatt“ und – soweit gesetzlich erforderlich – im „Bundesanzeiger“ zu veröffentlichen. Zudem ist gleichzeitig mit der Bekanntgabe auf die (öffentliche) Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen hinzuweisen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2b GemO).

Jahresabschluss der Stadtwerke fristgemäß festgestellt

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 20.07.2022 vom Gemeinderat als Weisungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung festgestellt. Die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung erfolgte am 25.07.2022.

Gegenstand des Feststellungsbeschlusses war:

1. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Crailsheim GmbH zum 31.12.2021 wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einem Jahresüberschuss von 2.553.334,30 € festgestellt.
2. Vom Jahresgewinn in Höhe von 2.553.334,30 € wird am 15.10.2022 1.500.000,00 € an die Stadt Crailsheim ausgeschüttet.
3. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Die Stadt Crailsheim gleicht den Bäderverlust 2021 mit einer Kapitaleinlage aus.

Damit erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses fristgemäß.

Vergleich des Ergebnisses mit dem Wirtschaftsplan

Ergebnis erneut über der Planung

Während im Wirtschaftsplan 2021 der Stadtwerke noch mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1,876 Mio. Euro gerechnet wurde, verbesserte sich dieser auf insgesamt 2,553 Millionen €. Gegenüber dem Vorjahr war ein Rückgang um rd. 0,159 Mio. festzustellen. Verteilt auf die einzelnen Sparten ergeben sich folgende Werte:

Tabelle 31: Veränderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan

	Strom	Gas	Wasser	Fernwärme	Sauna	Bäder	Parkhaus	Breitband	KSV
Plan	1.207.871 €	952.626 €	931.552 €	340.547 €	- 394.113 €	- 925.312 €	- 16.307 €	- 37.493 €	- 183.402 €
Ist	1.816.114 €	709.671 €	1.011.696 €	4.284 €	- 234.996 €	- 547.257 €	- 32.102 €	- 25.983 €	- 148.093 €
	608.243 €	- 242.955 €	80.144 €	- 336.263 €	159.117 €	378.055 €	- 15.795 €	11.510 €	35.309 €

d) Jahresabschluss der Schulküche Crailsheim GmbH

Feststellungsbeschluss

Die Schulküche Crailsheim GmbH weist die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267 a Abs. 1 HGB auf, legt jedoch aufgrund von § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages Rechnung wie eine große Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 3 HGB. Im Gesellschaftsvertrag ist in § 10 Abs. 5 festgelegt, dass die Gesellschafter spätestens bis Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen haben.

Das Jahresabschluss 2021 wurde am 22.06.2022 vom Gemeinderat (als Weisungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung) festgestellt. Die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung erfolgte am 26.07.2022.

Gegenstand des Feststellungsbeschlusses war:

1. der Jahresabschluss 2021 der Schulküche Crailsheim GmbH, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Gewinn und Verlustrechnung mit Anhang und dem Lagebericht gemäß dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 95,46 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.
4. Die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt

Nachdem die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung am 26.07.2022 erfolgte, ist die Feststellung des Jahresabschlusses nicht fristgemäß.

Jahresabschluss der Schulküche nicht fristgerecht festgestellt

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die notwendige Veröffentlichung versäumt wurde. Diese wurde daraufhin am 23.03.2023 nachgeholt.

Veröffentlichung nachgeholt

Vergleich des Ergebnisses mit dem Wirtschaftsplan

Der Planansatz für Essenlieferungen wurde um rd. 41.000 € unterschritten. Entsprechend niedriger war der Sach- und Materialaufwand für den Einkauf der Essen vom Klinikum. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt aufgrund dieser Veränderungen mit einem Jahresfehlbetrag von 95,46 € anstelle eines geplanten Überschusses von 900 €. Der Verlustvortrag erhöht sich dadurch auf 248,97 €, davon 153,51 € noch auszugleichender Verlust wegen Gründungskosten im Jahr 2017.

Die geplanten Lieferungen von 90.000 Essen wurden um 11.761 (13,1 %) unterschritten. Im Vergleich zum Jahr 2020 wurden 3.598 Essen mehr ausgeliefert.

	Schulessen	Kindergartenessen	Krippenessen	Summe
Plan	30.000	50.000	10.000	90.000
Ist	24.459	47.411	6.369	78.239
Differenz	-5.541	-2.589	-3.631	-11.761

4.6.5. Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Jahr 2021 wurden neun Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt. Die Revision prüft bei diesen Maßnahmen, ob die Kosten vollständig erfasst, die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid eingehalten und die weiteren Vorschriften für den Mittelabruf eingehalten sind.

Folgende Verwendungsnachweise wurden im Berichtsjahr von der Revision geprüft:

Maßnahme	Gesamtkosten	Zuwendungsbetrag
Instandsetzung des Bleichesteges	1.121.412,45 €	401.000,00 €
Dorfplatzgebäude Westgartshausen	132.632,16 €	43.080,00 €
Beschaffung Feuerwehr Abrollbehälter Gefahrgut	281.515,81 €	112.606,32 €
Beschaffung Feuerwehr MTW Jagstheim	48.556,17 €	13.000,00 €
Beschaffung Feuerwehr MTW Triensbach	48.556,17 €	13.000,00 €
Käthe-Kollwitz-Schule mit Turnhalle Ausgleichstock	4.243.766,63 €	560.000,00 €
Käthe-Kollwitz-Schule mit Turnhalle Sportstättenförderung	4.243.766,63 €	83.000,00 €
Käthe-Kollwitz-Schule mit Turnhalle Schulbauförderung	4.243.766,63 €	636.000,00 €
Instandsetzung Kriegsgräber auf dem Friedhof in Jagstheim	5.610,18 €	3.234,30 €

Die Hinweise der Revision wurden in den Verwendungsnachweisen bzw. Abrechnungen entsprechend berücksichtigt. Die Revision konnte dem Zuwendungsgeber folglich die ordnungsgemäße Mittelverwendung bestätigen.

5. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Crailsheim war nach § 110 Abs. 1 GemO darauf zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis des Abschlusses nicht so aus, dass sie der Feststellung entgegenstünden. Die Revision kann dem Gemeinderat daher empfehlen, den Jahresabschluss 2021 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Crailsheim im März 2024



Andreas Otterstätter